

Fachliche Weisungen

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Für die Umsetzung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 29. Juli 2020 in der Fassung der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 23. März 2021

Inhalt

1.	Förderziel und Zuwendungszweck	3
2.	Gegenstand der Förderung	10
2.1	„Ausbildungsprämie“ bei Erhalt des Ausbildungsniveaus	10
2.2	„Ausbildungsprämie plus“ bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus	15
2.3	„Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“	19
2.3a	„Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“.....	23
2.4	„Übernahmeprämie“	25
2.5	Förderfähige Berufsausbildungen	28
2.6	Ausschluss der Förderung von Ehegatten und Verwandten 1. Grades.....	29
2.7	Förderausschluss Doppelförderung innerhalb der Ersten Förderrichtlinie.....	29
2.8	Förderausschluss Doppelförderung zu Förderleistungen Dritter.....	30
3.	Zuwendungsempfänger	32
4.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	34
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	38
6.	Verfahren und Erfolgskontrolle	41
7.	Inkrafttreten/Programmende/Außerkrafttreten	43
8.	Verfahren „Ausbildungsplätze sichern“	44
8.1	Verwaltungsvereinbarung	44
8.2	Zuständigkeit	44
8.3	Antragstellung	44
8.4	Erfassung in COSACH	46
8.5	Antragsbearbeitung durch den AG-S	47
8.6	Abrechnung durch den OS BEH	56
8.7	Ablage in der E-AKTE	60
8.8	Mittelbewirtschaftung / -überwachung	60
8.9	Gerichtsbarkeit	62
8.10	Qualitätssicherung und Fachaufsicht	62
8.11	Rechtsstand zum Tag der Entscheidung	62
8.12	Information zum Bundesprogramm	63



1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Eine gute Berufsausbildung ist nach wie vor der wichtigste Baustein für den Start in ein erfolgreiches Berufsleben. Deshalb sollen möglichst alle jungen Menschen, die dies wollen, auch in den Ausbildungsjahren 2020/2021 und 2021/2022 eine Berufsausbildung beginnen, weiterführen und auch erfolgreich abschließen können. Ohne Unterstützung laufen junge Menschen Gefahr, Corona-bedingt keine Ausbildungsstelle zu finden oder eine begonnene Berufsausbildung nicht abschließen zu können. Ausbildungsbetriebe gefährden bei rückläufiger Ausbildungsaktivität zudem ihren eigenen Fachkräftenachwuchs.

1.2 Mit dem Bundesprogramm soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird. Es besteht ein erhebliches Bundesinteresse daran, Ausbildungsplätze auch in der Krise zu schützen und das bisherige Ausbildungsniveau der Ausbildungsbetriebe und ausbildenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten, begonnene Berufsausbildungen fortzuführen und neue Ausbildungskapazitäten zu schaffen, um jungen Menschen eine sichere Zukunftsperspektive zu geben. Mit der Ersten Förderrichtlinie werden Maßnahmen nach Nummer 30 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ sowie die vom Bundeskabinett am 24. Juni 2020 beschlossenen Eckpunkte des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ konkretisiert und durch Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 für das Jahr 2021 weiterentwickelt. Das Bundesprogramm wird durch zwei Förderrichtlinien umgesetzt.

Die am 24. Juni 2020 in den Eckpunkten des Bundesprogramms verabschiedeten Fördermöglichkeiten, die durch den Kabinettsbeschluss vom 17. März 2021 weiterentwickelt worden sind, werden durch zwei Förderrichtlinien konkretisiert.

Eckpunkte

In der Ersten Förderrichtlinie werden die „Ausbildungsprämie“, die „Ausbildungsprämie plus“, der „Zuschuss zur Vermeidung



FW BP Ausbildungsplätze sichern

von „Kurzarbeit“, der „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ und die „Übernahmeprämie“ geregelt.

Die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 23. März 2021 trat am 27. März 2021 in Kraft.

Zudem sieht das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und anderer etablierter Ausbildungsdienstleister vor, die Auszubildende, deren Unternehmen die Ausbildung pandemiebedingt übergangsweise nicht fortsetzen können, im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung ausbilden.

Auftrags- oder
Verbundausbildung

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Förderung auf der Grundlage einer Zweiten Förderrichtlinie liegt bei der Knappschaft Bahn See.

1.3 Ziel der Förderung dieser Ersten Förderrichtlinie ist es, kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen) durch Zuschüsse

- **in Form von Ausbildungsprämien für einen Erhalt des Niveaus oder die Erhöhung der Zahl der Ausbildungsstellen zu gewinnen,**
- **zur Ausbildungsvergütung und Ausbildervergütung dafür zu gewinnen, auch in Zeiten von Kurzarbeit die laufenden Ausbildungsaktivitäten im eigenen Betrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortzusetzen,**
- **in Form von Übernahmeprämien dafür zu gewinnen, die Berufsausbildung von Auszubildenden fortzusetzen, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb aufgrund von Insolvenz als Folge der Corona-Krise die Ausbildung nicht fortführen kann oder aus wichtigem pandemiebedingten Grund die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ausgesprochen oder durch einen Auflösungsvertrag einvernehmlich aufgelöst hat. Übernahmeprämien zielen auf die Ausbildung fortsetzende jeglicher Betriebsgröße.**



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Die Förderung im Rahmen der Ersten Förderrichtlinie erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, nicht als Darlehen.

Fördermöglichkeiten
der Richtlinie
(RL 1.3)

1.4 Das Fördervolumen für die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie beträgt insgesamt bis zu 410 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2021 und 164 Millionen Euro in Form von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022, einschließlich der Kosten für die administrative Abwicklung/Verwaltungskosten.

Die Ausgaben für das Bundesprogramm werden aus Mitteln des Bundeshaushalts im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert.

Fördervolumen der
Ersten Förderrichtlinie
(RL 1.4)

1.5 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördern die Sicherung des Ausbildungsniveaus nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für

- **Ausbildungsprämien nach den Nummern 2.1 und 2.2 für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen,**
- „**Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit“ nach Nummer 2.3 für die Monate ab April 2021 und**
- **den „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ nach Nummer 2.3a,**

die bis zum 15. November 2021 beantragt werden und für die der Förderbescheid vor dem 1. Januar 2022 erlassen wird, erfolgt die Förderung zudem nach der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (BArz AT 01.03.2021 B1), wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro, für ein Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors den Höchstbetrag von 270 000 Euro und für ein Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher

Erzeugnisse den Höchstbetrag von 225 000 Euro nicht übersteigen darf. In allen nicht von Satz 2 erfassten Fällen erfolgt die Förderung zudem nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), wonach De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro (bzw. 100 000 Euro im Straßentransportsektor) nicht überschreiten dürfen,
- der Verordnung (EU) Nr. 117/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABI. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 (ABI. L 414 vom 9.12.2020, S. 15), in der jeweils geltenden Fassung, wonach De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 30 000 Euro nicht überschreiten dürfen, und
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (Abl. L 51 vom 22.2.2019, S. 1), wonach De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 20 000 Euro nicht überschreiten dürfen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung, daher sind die Regelungen zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), insb. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) in Verbindung mit den einschlägigen

Förderung im Rahmen des Zuwendungsrechtes (RL 1.5 - 1)

FW BP Ausbildungsplätze sichern

EU-Verordnungen zur De-minimis-Beihilfe oder in Verbindung mit der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 anzuwenden.

Zuwendungen der Ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ gelten als De-minimis-Beihilfen, deren Höhe aufgrund von EU-Recht begrenzt ist. Ziel dieser Begrenzung ist es, den Wettbewerb innerhalb der EU nicht durch öffentliche Fördermittel zu beeinträchtigen.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von

- 200.000 Euro
- bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor
- bzw. 30.000 Euro im Fischerei- und Aquakultursektor
- bzw. 20.000 Euro im Agrarsektor

nicht übersteigen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Ausbildungsbetrieb zum Zeitpunkt der Entscheidung (Prüfvermerk AG-S) die Höchstbeträge an De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren bereits erreicht hat bzw. den Schwellenwert durch eine Zuwendung nach der Ersten Förderrichtlinie übersteigen würde. Eine anteilige Förderung bis zum Erreichen des jeweiligen Höchstbetrages im Rahmen der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung ist zulässig.

Eine Aufstellung der in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen muss der Antragstellende dem Antrag auf Förderung aus dem Bundesprogramm als Anlage beifügen. Das Formular für diese „De-minimis-Erklärung“ steht im Internet der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Hier sind auch ergänzende Hinweise nachzulesen.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben können gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar sein.

Der Ausbildungsbetrieb erhält über die Förderung aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ von der Bundesagentur für Arbeit eine Bescheinigung, dass und in welcher Höhe er eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat.

**Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen
(RL 1.5 - 2)**



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Für einen befristeten Zeitraum und bestimmte Förderleistungen erfolgt die Förderung künftig nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Dies gilt für

- Ausbildungsprämien mit einem Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021,
- Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit für die Monate April bis Oktober 2021 sowie
- den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen,

Zuwendungen als Kleinbeihilfen (RL 1.5 - 3)

sofern die Förderung bis zum 15. November 2021 beantragt wird. Für die Beurteilung der Einhaltung der Frist ist der tatsächliche Eingang des vollständigen Antrags bei der Agentur für Arbeit maßgebend; der Poststempel ist nicht von Bedeutung. Der Förderbescheid muss vor dem 1. Januar 2022 erlassen werden.

Kleinbeihilfen an ein Unternehmen dürfen den Betrag von

- 1.800.000 Euro
- bzw. 270.000 Euro für ein Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors
- bzw. 225.000 Euro für ein Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse

nicht übersteigen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Ausbildungsbetrieb zum Zeitpunkt der Entscheidung (Prüfvermerk AG-S) die Höchstbeträge an Kleinbeihilfen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bereits erreicht hat bzw. den Schwellenwert durch eine Zuwendung nach der Ersten Förderrichtlinie übersteigen würde. Eine anteilige Förderung bis zum Erreichen des jeweiligen Höchstbetrages im Rahmen der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung ist zulässig.

Eine Aufstellung der im Zeitraum vom 19.03.2020 bis zur Antragstellung erhaltenen Kleinbeihilfen muss der Antragstellende dem Antrag auf Förderung aus dem Bundesprogramm als Anlage beifügen. Das Formular für diese „Kleinbeihilfen-Erklärung“ steht im Internet der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben können gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar sein.

Der Ausbildungsbetrieb erhält über die Förderung aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ von der Bundesagentur für Arbeit eine Bescheinigung, dass und in welcher Höhe er eine Kleinbeihilfe erhalten hat.

1.6 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Anträge in den Förderbereichen „Ausbildungsprämie“ nach Nummer 2.1, „Ausbildungsprämie plus“ nach Nummer 2.2, „Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit“ nach Nummer 2.3 und „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ nach Nummer 2.3a im Rahmen der für diese Förderleistungen einschließlich der Kosten für die administrative Abwicklung/Verwaltungskosten gemeinsam verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 330 Millionen Euro für im Haushaltsjahr 2021 auszahlbare Förderleistungen und 132 Millionen Euro für im Haushaltsjahr 2022 auszahlbare Förderleistungen nach der Reihenfolge des Antragseingangs mit den vollständigen Unterlagen. Über die Anträge im Förderbereich „Übernahmeprämie“ nach Nummer 2.4 entscheidet er im Rahmen der für diese Förderleistung einschließlich der Kosten für die administrative Abwicklung/Verwaltungskosten verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 80 Millionen Euro für im Haushaltsjahr 2021 auszahlbare Förderleistungen und 32 Millionen Euro für im Haushaltsjahr 2022 auszahlbare Förderleistungen nach der Reihenfolge des Antragseingangs mit den vollständigen Unterlagen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Agentur für Arbeit als Zuwendungsgeber entscheidet über die Anträge im Rahmen der für die Förderungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Reihenfolge des Antragseingangs mit den vollständigen Unterlagen.

**Anspruch auf Förderung
(RL 1.6 - 1)**

Die Anträge sind bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel ist sicherzustellen, dass die Anträge zeitnah nach Eingang bearbeitet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie umfasst fünf Förderbereiche, mit denen angesichts der starken Auswirkungen der Corona-Krise auf die Wirtschaft Ausbildungsbetriebe mit Zuschüssen in Form von Ausbildungsprämien, mit „Zuschüssen zur Vermeidung von Kurzarbeit“, mit „Lockdown-II-Sonderzuschüssen für Kleinstunternehmen“ und mit Zuschüssen in Form von Übernahmeprämien besonders unterstützt werden können.

2.1 „Ausbildungsprämie“ bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

2.1.1 Ziel der Förderung ist, Ausbildungsbetriebe zu motivieren, ihr Ausbildungsniveau trotz der Folgen der Corona-Krise aufrecht zu erhalten.

2.1.2 Eine Ausbildungsprämie wird einem Ausbildungsbetrieb,

- der durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen ist,
- für eine beginnende Berufsausbildung gewährt,
- wenn er sein Ausbildungsniveau hält.

Fördervoraussetzungen
Ausbildungsprämie
(RL 2.1.2)

2.1.2.1 In erheblichen Umfang von der Corona-Krise betroffen ist ein Ausbildungsbetrieb,

- an den seit Januar 2020 wenigstens für einen Zeitraum, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld geleistet worden ist, oder
- dessen Umsatz seit April 2020 um durchschnittlich mindestens
 - 50 Prozent in zwei oder
 - 30 Prozent in fünf

zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, kann in beiden Varianten alternativ der Durchschnitt des jeweiligen Zeitraums für 2020 mit

FW BP Ausbildungsplätze sichern

| dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen werden.

Kurzarbeit

Es wird auf den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) abgestellt. Sofern der Arbeitgeber einen Leistungsantrag für einen Anspruchszeitraum (Leistungsbescheid Kurzarbeitergeld) für einen Monat seit Januar 2020 vorlegen kann, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, gilt die Voraussetzung als erfüllt.

Es wird keine Unterscheidung zwischen dem Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld getroffen.

Es besteht keine Relevanz darin, ob Kurzarbeit für den gesamten Betrieb oder eine Betriebsabteilung bestand.

**Fördervoraussetzungen
Kurzarbeitergeld
(RL 2.1.2.1 - 1)**

Umsatzeinbruch

Bei Unternehmen mit verschiedenen Unternehmensteilen (z. B. Kfz-Bereich und Handel) ist der Umsatz des gesamten Unternehmens, d.h. aller Unternehmensteile (Betriebsabteilungen), anzusetzen bzw. zu berücksichtigen.

Der Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten bzw. 30 Prozent in fünf zusammenhängenden Monaten seit April 2020, der vor dem Ausbildungsbeginn liegen muss, ist gegenüber der Agentur für Arbeit glaubhaft zu versichern. Eine Bescheinigung über den Umsatzeinbruch ist dem Antrag nicht beizufügen. Die Agentur für Arbeit ist allerdings berechtigt, bei Unplausibilität in den Unterlagen Nachweise anzufordern.

**Fördervoraussetzungen Umsatzeinbruch für Ausbildungsbeginn bis 31.05.2021
(RL 2.1.2.1 - 2)**

2.1.2.2 Die Ausbildungsprämie wird für jedes beginnende Berufsausbildungsverhältnis über eine Berufsausbildung im Sinne von Nummer 2.5, das nach dem jeweiligen Ausbildungsvertrag frühestens am 24. Juni 2020 beginnt, gewährt. Die Ausbildung muss spätestens am 15. Februar 2022 beginnen. Die Ausbildungsprämie steht unter der Bedingung, dass das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Mit einer Ausbildungsprämie können Berufsausbildungen gefördert werden, die zwischen dem 24. Juni 2020 und dem 15. Februar 2022 beginnen.

Für die Zuordnung zum neuen Ausbildungsjahr ist allein der Ausbildungsbeginn maßgeblich. Auf den Zeitpunkt des

**Förderung ab
Ausbildungsbeginn
RL 2.1.2.2**

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Abschlusses des Ausbildungsvertrags kommt es dabei nicht an, d.h. es können auch Ausbildungen gefördert werden, für die der Ausbildungsvertrag bereits vor Inkrafttreten der (Zweiten Änderung der) Ersten Förderrichtlinie abgeschlossen worden ist.

Ausbildungen die vor dem 24. Juni 2020 begonnen haben oder nach dem 15. Februar 2022 beginnen, können nicht gefördert werden.

2.1.2.3 Das Ausbildungsniveau wird gehalten, wenn die Anzahl an neuen Ausbildungsverträgen im Sinne von Nummer 2.5 nach Abschluss der Probezeiten aller neuen Ausbildungsverträge in dem Ausbildungsbetrieb gleichhoch ist, wie es die entsprechende Anzahl an neuen Ausbildungsverträgen im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre war. Für den Vergleich wird anstelle der im Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres begonnenen Berufsausbildungen auf die jeweils im Zeitraum vom 24. Juni bis 23. Juni des Folgejahres begonnenen Berufsausbildungen, deren Probezeit abgeschlossen ist, abgestellt. Der Ausbildungsbetrieb oder die ausbildende Einrichtung hat die Anzahl der Ausbildungsverträge durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen. Im Falle einer Ausbildung nach Nummer 2.5 zweiter Spiegelstrich oder Nummer 2.5 dritter Spiegelstrich erfolgt der Nachweis durch die Vorlage der die Ausbildung regelnden Verträge. Ist der Ausbildungsbetrieb innerhalb der letzten drei Jahren gegründet worden, wird auf die vorhandenen zurückliegenden Ausbildungsjahre abgestellt.

Zu berücksichtigende Ausbildungsverhältnisse für Ausbildungen mit Beginn bis zum 31. Mai 2021

Die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge für Ausbildungen mit Beginn bis zum 31. Mai 2021 bezieht sich auf die jeweiligen Ausbildungsjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020.

Anzahl der geschlossenen Ausbildungsverträge (RL 2.1.2.3)

Das jeweilige Ausbildungsjahr beginnt am 24. Juni und endet am 23. Juni. Für den Vergleich der für das neue Ausbildungsjahr geschlossenen Ausbildungsverträge mit dem

FW BP Ausbildungsplätze sichern

durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre gilt, dass nur die Ausbildungsverträge aus früheren Jahren gezählt werden, bei denen die Auszubildenden die Probezeit erfolgreich absolviert haben.

Dazu zählen auch beginnende Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der sogenannten Nachvermittlung, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem regulären Ausbildungsbeginn starteten. Maßgeblich ist, dass die Ausbildung spätestens zum 31. Mai 2021 beginnt.

| Als beginnende Ausbildungsverhältnisse zählen auch:

- Ausbildungsverhältnisse, die im ersten Ausbildungsjahr rein schulischer Natur sind und bei denen zum 2. Ausbildungsjahr ein Ausbildungsvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen wird. In diesen Fällen zählen nur die zum 2. Ausbildungsjahr geschlossenen Verträge,
- Ausbildungsverhältnisse, deren Ausbildungszeitraum aufgrund der Anrechnung eines höherwertigen Schulabschlusses, einer EQ oder ähnlichem verkürzt werden kann und im 2. Ausbildungsjahr beginnen,
- Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen einer Stufenausbildung auf einen bereits bestehenden Abschluss aufsetzen,
- Ausbildungsverträge für eine Zweitausbildung sowie
- Ausbildungsverhältnisse, die in einem anderen Betrieb fortgesetzt werden (sogenannte Ausbildungswechsler).

In diese Zählung nicht einbezogen werden eingetragene Ausbildungsverhältnisse, die vor dem Ausbildungsbeginn gelöst bzw. nicht angetreten wurden, sowie jene, bei denen die Probezeit nicht erfolgreich beendet wurde.

Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades können nicht gefördert werden. Sie werden allerdings bei der Ermittlung des Ausbildungsniveaus der drei vorhergehenden Jahre berücksichtigt, da das Ausbildungsverhältnis dem Grunde nach förderfähig wäre und nur aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen den Beteiligten nicht gefördert wird (vgl. [Nummer 2.6](#)).

Nachweise

Die Anzahl der Ausbildungsverträge, die für die Bestimmung des Ausbildungsniveaus der letzten drei Jahre herangezogen



FW BP Ausbildungsplätze sichern

wird, wird bestätigt durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle.

Handelt es sich um Ausbildungsberufe, für die eine solche zuständige Stelle nicht existiert (vgl. Nummer 2.5 [zweiter Spiegelstrich](#) oder [dritter Spiegelstrich](#)), erfolgt der Nachweis durch die Vorlage der die Ausbildung regelnden Verträge.

Bei den Kranken- und Pflegeberufen existieren Ausbildungsformen in Teilen erst seit dem 01. Januar 2020. Sofern Ausbildungsberufe aufgrund der Ersten Förderrichtlinie mit einer Prämie förderfähig sind, zählen die Ausbildungen, die direkter Vorläufer sind, bei der Zählung des Ausbildungsniveaus mit - auch wenn sie selbst ggf. nicht förderfähig wären.

Bei allen weiteren Ausbildungsberufen, bei denen die aktuellen Ausbildungsformen erst seit dem 24. Juni 2020 existieren, zählen die Ausbildungen, die direkter Vorläufer sind, bei der Zählung des Ausbildungsniveaus mit.

Ist der Ausbildungsbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre gegründet worden, wird auf die vorhandenen zurückliegenden Ausbildungsjahre abgestellt.

Bei Ausbildungsbetrieben, die in diesem Jahr erstmalig ausbilden, ist als Vorjahresniveau „Null“ anzusetzen.

Sofern seit 2017 eine Änderung der Rechtsverhältnisse des Betriebes stattgefunden hat (z. B. Änderung der Rechtsform, Inhaberwechsel, Fusion), sind die Ausbildungsverhältnisse aus der Zeit vor dieser Änderung ebenfalls aufzuführen.

Einzelumschulungen und außerbetriebliche Berufsausbildungen (BaE) zählen nicht bei der Bestimmung des durchschnittlichen Ausbildungsniveaus der Vorjahre mit.

2.1.3 Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Die Ausbildungsprämie kann nach Vertragsabschluss und Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Stelle (sofern eine Eintragung erfolgt) beantragt werden.

Beantragung und Auszahlung der Ausbildungsprämie (RL 2.1.3)

Die Beantragung kann auch bereits vor Beginn der Ausbildung erfolgen.

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Ebenso kann der Antrag auch vor Ablauf der Probezeit der oder des Auszubildenden gestellt werden.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, eine verspätete Antragstellung kann nicht geheilt werden.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, in dem die Probezeit erfolgreich abgeschlossen worden ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Für die Beurteilung der Einhaltung der Frist ist der tatsächliche Eingang des Antrags bei der Agentur für Arbeit maßgebend; der Poststempel ist nicht von Bedeutung. Wird der Antrag fristgemäß, jedoch bei einer unzuständigen Agentur für Arbeit eingereicht, gilt die Ausschlussfrist als gewahrt.

Das Ende der Probezeit muss der Ausbildungsbetrieb der Agentur für Arbeit gesondert anzeigen, da eine Auszahlung nur erfolgen kann, wenn das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht. Die Ausbildungsprämie wird nach Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

2.2 „Ausbildungsprämie plus“ bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

2.2.1 Ziel der Förderung ist, Ausbildungsbetriebe zu motivieren, ihr Ausbildungsniveau trotz der Folgen der Corona-Krise zu erhöhen.

2.2.2 Eine Ausbildungsprämie plus wird einem Ausbildungsbetrieb,

- **der durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen ist,**
- **für eine beginnende Berufsausbildung gewährt,**
- **wenn er durch diese sein Ausbildungsniveau erhöht.**

Das Ausbildungsniveau wird erhöht, wenn die Anzahl an neuen, ab dem 24. Juni 2020 beginnenden Ausbildungsverträgen im Sinne von Nummer 2.5 in dem Ausbildungsbetrieb nach Abschluss der Probezeiten aller neuen Ausbildungsverträge höher ist, als es die entsprechende Anzahl an neuen Ausbildungsverträgen im



Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre war. Umfasst sind auch erstmals ausbildende Betriebe. Im Übrigen gelten die Nummern 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 entsprechend.

2.2.3 Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Beantragung
Ausbildungsprämie
plus
(RL 2.2.3)

Für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen gelten die Ausführungen zur Ausbildungsprämie ([RL 2.1.2.1 – 1](#) bis [RL 2.1.3](#)) entsprechend.

2.2a Für eine ab dem 1. Juni 2021 beginnende Berufsausbildung gelten für die „Ausbildungsprämie“ nach Nummer 2.1 und die „Ausbildungsprämie plus“ nach Nummer 2.2 folgende abweichende Regelungen:

2.2a.1 An die Stelle der bisherigen Regelung in Nummer 2.1.2.1 tritt folgende Regelung: In erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist ein Ausbildungsbetrieb,

- an den seit Januar 2020 wenigstens für einen Zeitraum, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld geleistet worden ist, oder
- dessen Umsatz seit April 2020 in mindestens einem, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monat um 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Monat im Jahr 2019 eingebrochen ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, wird der Umsatz mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen.

Kurzarbeit

Für die Überprüfung der Fördervoraussetzung zum Kurzarbeitergeld gelten die Ausführungen zur Ausbildungsprämie mit Ausbildungsbeginn bis einschließlich 31.05.2021 ([RL 2.1.2.1 – 1](#)) entsprechend.

Umsatzeinbruch

Bei Unternehmen mit verschiedenen Unternehmensteilen (z. B. Kfz-Bereich und Handel) ist der Umsatz des gesamten Unternehmens, d.h. aller Unternehmensteile (Betriebsabteilungen), anzusetzen bzw. zu berücksichtigen.

Fördervoraussetzung
Umsatzeinbruch für
Ausbildungsbeginn ab
01.06.2021
(RL 2.2.a.1)



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Der Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent in mindestens einem Monat seit April 2020, der vor dem Ausbildungsbeginn liegen muss, ist gegenüber der Agentur für Arbeit glaubhaft zu versichern. Eine Bescheinigung über den Umsatzeinbruch ist dem Antrag nicht beizufügen. Die Agentur für Arbeit ist allerdings berechtigt, bei Unplausibilität in den Unterlagen Nachweise anzufordern.

**2.2a.2 An die Stelle der bisherigen Regelungen in der Nummer 2.1.2.3 Sätze 1 und 2 treten folgende Regelungen:
Das Ausbildungsniveau wird gehalten, wenn**

- die Anzahl an ab dem 1. Juni 2021 beginnenden Ausbildungsverträgen im Sinne von Nummer 2.5 jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb gleichhoch ist, wie es die entsprechende Anzahl an begonnenen Ausbildungsverträgen im Durchschnitt der Jahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 war, oder
- die Summe aller ab dem 1. Juni 2021 beginnenden und in den Jahren 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen Ausbildungsverträge im Sinne von Nummer 2.5 jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb gleichhoch ist wie die Summe aller entsprechenden, in den Jahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen Ausbildungsverträge.

Für die Jahre 2018/2019 bis 2020/2021 wird auf die jeweils im Zeitraum vom 1. Juni des Ausgangsjahres bis zum 31. Mai des Folgejahres begonnenen Berufsausbildungsverhältnisse, die sowohl am 31. Mai des Folgejahres als auch über die Probezeit hinaus fortbestehen, abgestellt.

Das Ausbildungsjahr 2021/2022 beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai. Für die Zuordnung der in der Vergangenheit begonnenen Ausbildungen zu den vorherigen Ausbildungsjahren ist jeweils ebenfalls der Zeitraum 1. Juni bis 31. Mai maßgeblich.

Für den Vergleich der für das neue Ausbildungsjahr beginnenden Ausbildungsverträge mit dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre oder der beiden Summen aller beginnenden Ausbildungsverträge gilt, dass nur die Ausbildungsverträge aus früheren Jahren gezählt werden, bei

**Ausbildungsniveau für
Ausbildungsjahr
2021/2022
(RL 2.2a.2)**



denen die Auszubildenden die Probezeit erfolgreich absolviert haben und das begonnene Berufsausbildungsverhältnis über den 31. Mai des Folgejahres hinaus fortbesteht.

Es ist die für den Ausbildungsbetrieb günstigere Alternative anzuwenden.

Es gelten ansonsten die Ausführungen zur [Nummer 2.1.2.3](#). Dabei ist abweichend von den Ausführungen zur Nummer 2.1.2.3 das Ausbildungsjahr für die Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres definiert.

2.2a.3 An die Stelle der bisherigen Regelung in der Nummer 2.2.2 Satz 2 tritt folgende Regelung: Das Ausbildungsniveau wird erhöht, wenn

- die Anzahl an ab dem 1. Juni 2021 beginnenden Ausbildungsverträgen im Sinne von Nummer 2.5 jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb höher ist, als es die entsprechende Anzahl an begonnenen Ausbildungsverträgen im Durchschnitt der Jahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 war, oder
- die Summe aller ab dem 1. Juni 2021 beginnenden und in den Jahren 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen Ausbildungsverträge im Sinne von Nummer 2.5 jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb höher ist als die Summe aller entsprechenden, in den Jahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen Ausbildungsverträge.

Nummer 2.2a.1 und Nummer 2.2a.2 Satz 2 gelten entsprechend.

Für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen gelten die Ausführungen zum Ausbildungsniveau für das Ausbildungsjahr 2021/2022 ([RL 2.1.2.3](#)) entsprechend.

2.3 „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“

2.3.1 Ziel der Förderung ist, Kurzarbeit bei Auszubildenden zu vermeiden, um trotz Arbeitsausfall im Ausbildungsbetrieb die Fortführung laufender Ausbildungen zu unterstützen.

2.3.2 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zur Ausbildervergütung werden einem Ausbildungsbetrieb gewährt,

- an den von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld geleistet worden ist und
- der trotz relevantem Arbeitsausfall aufgrund der Corona-Krise im Betrieb oder in einer Betriebsabteilung
- in einer förderfähigen Berufsausbildung im Sinne der Nummer 2.5
- Auszubildende und deren Ausbilderin/ Ausbilder, die jeweils von erheblichem Arbeitsausfall betroffen sind, nicht in Kurzarbeit bringt oder hält, sondern seine laufenden Ausbildungsaktivitäten fortsetzt.

Fördervoraussetzungen
Zuschuss zur
Vermeidung von
Kurzarbeit
(RL 2.3.2)

Ausbilderinnen/Ausbilder im Sinne dieser Richtlinie sind bei Berufsausbildungen

- nach Nummer 2.5 erster Spiegelstrich
 - Ausbilderinnen/Ausbilder im Sinne von § 28 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Nummer 11 BBiG bzw. entsprechender Regelungen und
 - an der Ausbildung mitwirkende Fachkräfte im Sinne von § 28 Absatz 3 BBiG bzw. entsprechender Regelungen und
- nach Nummer 2.5 zweiter oder dritter Spiegelstrich die Berufsausbildung durchführende Fachkräfte des Trägers der praktischen Ausbildung.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird unabhängig von einer Kurzarbeit der Ausbilderinnen/Ausbilder auch dann gewährt, wenn der Stammausbildungsbetrieb die Auszubildenden die Ausbildung im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortsetzen oder an einem externen Prüfungsvorbereitungslehrgang für eine



2021 ganz oder teilweise abzulegende Abschlussprüfung teilnehmen lässt. Dies gilt nicht, wenn die Auftrags- oder Verbundausbildung nach der Zweiten Förderrichtlinie gefördert wird und die Förderung Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung umfasst.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung durch den/die Ausbilder/in fortgesetzt wird. Sofern die Ausbildung außerhalb des Betriebs fortgesetzt wird (über eine Auftrags- oder Verbundausbildung oder in Form eines Prüfungsvorbereitungslehrgangs), ist eine Förderung der Ausbildungsvergütung nicht möglich.

Ein externer Prüfungsvorbereitungslehrgang ist ein i. d. R. durch die Kammern oder einen Bildungsträger angebotener (kostenpflichtiger) Kurs. Die Inhalte orientieren sich an dem Stoffkatalog für die bundeseinheitlichen Abschlussprüfungen und bereiten bezogen auf den jeweiligen Ausbildungsberuf auf die Abschlussprüfung vor der jeweiligen Kammer vor. Mit den vorgesehenen Änderungen der Zweiten Förderrichtlinie soll unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss zu den Kosten von externen Prüfungsvorbereitungslehrgängen gewährt werden können. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung nach der Ersten Förderrichtlinie ist dabei explizit nicht ausgeschlossen.

2.3.3 Relevant ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im Betrieb. Dies gilt dann als gegeben, wenn in dem Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, das Produkt aus

- dem Wert der Prozentzahl des Anteils der Beschäftigten des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung, die Kurzarbeitergeld beziehen, und
- dem Wert der Prozentzahl des durchschnittlichen Arbeitsentgeltausfalls dieser, Kurzarbeitergeld beziehenden Beschäftigten in dem Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung,
- dividiert durch 100,

mindestens den Wert 50 ergibt.

Der Arbeitsausfall eines Betriebes von mindestens 50 Prozent errechnet sich aus den Antragsunterlagen auf Kurzarbeitergeld.

**Arbeitsausfall
(RL 2.3.3)**

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Bei der Betrachtung des Arbeitsausfalls von mindestens 50 Prozent kann damit ebenfalls auf die Betriebsabteilung eines Betriebes abgestellt werden, in der die/der betroffene Auszubildende arbeitet.

Beispiel:

Die Kantine in einem Möbelhaus muss den Betrieb stark einschränken und beantragt für diese Betriebsabteilung Kurzarbeitergeld, obwohl der Möbelverkauf keinerlei Einschränkungen erfährt. Der Zuschuss könnte in diesem Fall für die Weiterführung der Ausbildung einer Köchin bzw. eines Kochs gewährt werden, nicht aber für die Weiterführung der Ausbildungen der Fachkräfte im Einzelhandel.

2.3.4 aufgehoben

2.3.5 Der Antrag auf Zuschuss ist rückwirkend

- für die Monate August 2020 bis Februar 2021 innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem 27. März 2021 und
- für die Monate ab März 2021 für jeden Monat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem letzten Tag des Monats, für den der Zuschuss beantragt wird,

zu stellen. Ist eine Forderung mit einem Zuschuss nur deshalb abgelehnt worden, weil die Anzeige der Fortsetzung der Berufsausbildung nach 2.3.4 in der bis zum 26. März 2021 geltenden Fassung dieser Richtlinie nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, ist für dasselbe Ausbildungsverhältnis eine erneute Antragstellung innerhalb von drei Monaten ab dem 27. März 2021 zulässig.

Der Antrag für die Monate August 2020 bis Februar 2021 ist spätestens drei Monate nach dem 27.03.2021 zu stellen. Für die Monate ab März 2021 ist der Antrag spätestens drei Monate nach dem Monat zu stellen, in welchem die Ausbildung trotz erheblichen Arbeitsausfalls fortgesetzt worden ist. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das bedeutet eine verspätete Antragstellung kann nicht geheilt werden.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, für den der Zuschuss beantragt werden soll. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag,

**Beantragung Zuschuss
zur Vermeidung von
Kurzarbeit
(RL 2.3.5)**



FW BP Ausbildungsplätze sichern

endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Für die Beurteilung der Einhaltung der Frist ist der tatsächliche Eingang des Antrags bei der Agentur für Arbeit maßgebend; der Poststempel ist nicht von Bedeutung. Wird der Antrag fristgemäß, jedoch bei einer unzuständigen Agentur für Arbeit eingereicht, gilt die Ausschlussfrist als gewahrt.

Für bereits abgelehnte Anträge auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist eine erneute Antragstellung möglich, sofern durch die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie vom 23.03.2021 eine anderslautende Entscheidung zu Gunsten des Ausbildungsbetriebes möglich wird. Der bestehende Listeneintrag in COSACH ist bei einer anderslautenden Entscheidung im Status abzuändern.

2.3.6 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den August 2020, der Zuschuss zur Ausbildervergütung erstmals für den Monat, in dem die zweite Änderung der Förderrichtlinie in Kraft tritt, und beide können letztmals für Dezember 2021 gewährt werden.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den August 2020, der Zuschuss zur Ausbildervergütung erstmals für März 2021 beantragt werden. Beide Zuschüsse können letztmalig für den Monat Dezember 2021 beantragt werden.

**Bezugszeitraum
(RL 2.3.6)**

FW BP Ausbildungsplätze sichern

2.3 a „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“

2.3a.1 Ziel der Förderung ist, ausbildende Kleinstunternehmen zu unterstützen, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen mussten oder in nur geringen Umfang weiterführen können.

2.3a.2 Ein „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ wird einem ausbildenden Kleinstunternehmen

- mit bis zu vier Mitarbeitern,
- welches aufgrund oder in mittelbarer Folge Corona bedingter behördlicher Anordnung seit November 2020 oder später seine Geschäftstätigkeit nicht oder nur noch im geringen Umfang (wie z. B. beim Außerhausverkauf von Restaurants, bei Geschäftsreisenden im Hotelbetrieb oder bei „call/click and collect“-Modellen des Einzelhandels) ausüben darf,
- einmalig für jede/n Auszubildende/n in einer förderfähigen Berufsausbildung im Sinne der Nummer 2.5 gezahlt,
- für die/den es die Ausbildung selbst oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung an mindestens 30 Arbeitstagen fortsetzt oder fortgesetzt hat.

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind grundsätzlich alle versicherungspflichtig Beschäftigten des Kleinstunternehmens gemäß [Nummer 3.1](#) bzw. [V.APS.09](#) zu berücksichtigen. Dies schließt u.a. Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und Teilnehmende an einem FSJ o.ä. ein, währenddessen geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung nicht dazu zählen. Auszubildende werden bei der Bestimmung der Betriebsgröße nicht berücksichtigt, um bereits ausbildende Betriebe nicht zu benachteiligen.

**Fördervoraussetzungen
Lockdown-II-
Sonderzuschuss
(RL 2.3a.2)**

Die ausgesetzte oder eingeschränkte Geschäftstätigkeit ist gegenüber der Agentur für Arbeit glaubhaft zu versichern. Eine Bescheinigung über behördliche Anordnungen, Schließzeiten, Umsatzeinbruch o.ä. ist dem Antrag nicht beizufügen. Die



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Agentur für Arbeit ist allerdings berechtigt, bei Unplausibilität in den Unterlagen Nachweise anzufordern.

Der Sonderzuschuss kann einmalig für alle Auszubildenden aller Ausbildungsjahre im Unternehmen beantragt werden.

Die Fortsetzung der Ausbildung an mindestens 30 Arbeitstagen im Zeitraum 1. November 2020 bis spätestens 31. Juli 2021 bezieht sich auf Zeiten im eigenen Ausbildungsbetrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung. Etwaige Unterbrechungszeiträume, wie zum Beispiel Berufsschulunterricht, Arbeitsunfähigkeit, Kurzarbeit und arbeitsfreie Tage sind bei den 30 Tagen nicht zu berücksichtigen.

2.3a.3 Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2021 zu stellen.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2021 zu stellen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, eine verspätete Antragsstellung kann nicht geheilt werden.

Für die Beurteilung der Einhaltung der Frist ist der tatsächliche Eingang des Antrags bei der Agentur für Arbeit maßgebend; der Poststempel ist nicht von Bedeutung. Wird der Antrag fristgemäß, jedoch bei einer unzuständigen Agentur für Arbeit eingereicht, gilt die Ausschlussfrist als gewahrt.

**Beantragung
Lockdown-II-
Sonderzuschuss
(RL 2.3a.3)**

2.4 „Übernahmeprämie“

2.4.1 Ziel der Förderung ist, durch die Übernahmeprämie Ausbildungsbetriebe zu motivieren, die Berufsausbildung von Auszubildenden, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb die Ausbildung nicht fortführen kann, fortzusetzen.

Es werden Unternehmen mit einer Übernahmeprämie gefördert, die Auszubildende aus einem Ausbildungsbetrieb, der Corona-krisenbedingt die Ausbildung nicht fortsetzen kann, zur unmittelbaren Fortführung der Ausbildung übernehmen.

2.4.2 Eine Übernahmeprämie wird einem Ausbildungsbetrieb gewährt, der

- eine nach Nummer 2.5 förderfähige Berufsausbildung einer/eines Auszubildenden fortführt,
- deren/dessen Ausbildung
 - wegen einer Corona-krisenbedingten Insolvenz ihres/seines ausbildenden Unternehmens vorzeitig beendet worden ist oder
 - durch Kündigung seitens ihres/seines ausbildenden Betriebes aus wichtigen Grund (vgl. § 22 Absatz 2 Nummer 1 BBiG), der seine Ursache in der pandemiebedingten Beeinträchtigung des betrieblichen Geschehens hat, vorzeitig beendet worden ist oder deren/dessen Ausbildungsvertrag durch einen Auflösungsvertrag einvernehmlich aufgehoben wurde, weil dem Betrieb die Fortführung der Ausbildung wegen der Folgen der Corona-Krise bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht mehr möglich ist.

2.4.2.1 Die Übernahmeprämie wird für jeden Ausbildungsvertrag gewährt, der ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bis zum 31. Dezember 2021 zur unmittelbaren Fortführung der Berufsausbildung abgeschlossen wird. Die Übernahmeprämie steht unter der Bedingung, dass das neu begründete Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Eine unmittelbare Fortführung ist dann gegeben, wenn die Berufsausbildung im übernehmenden Betrieb fortgeführt

Fördervoraussetzungen
Übernahmeprämie
(RL 2.4.2)

Weiterführung der
Ausbildung
(RL 2.4.2 - 1)

Unmittelbare
Fortführung
(RL 2.4.2 - 2)

FW BP Ausbildungsplätze sichern

werden kann. Dabei kann der tatsächliche Beginn der Fortführung der Berufsausbildung auch zu einem späteren Zeitpunkt als der Vertragsabschluss erfolgen, auch nach dem 31. Dezember 2021. Der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Fortführung der Berufsausbildung sollte aber sinnvoll gewählt sein und die Fortsetzung der Berufsausbildung weiterhin zulassen.

Da es sich um die Fortführung einer Berufsausbildung handelt, ist das Vereinbaren einer Probezeit nicht mehr zwingend vorgesehen. Wird vom Arbeitgeber bestätigt, dass keine Probezeit vereinbart wurde, gilt die Voraussetzung der „erfolgreich beendeten Probezeit“ als erfüllt.

**Probezeit
(RL 2.4.2 - 3)**

2.4.2.2 Eine Corona-krisenbedingte Insolvenz wird bei Ausbildungsbetrieben angenommen, wenn

- über diese zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. Dezember 2021 ein Insolvenzverfahren eröffnet (Datum des Eröffnungsbeschlusses) worden ist und
- sich der Ausbildungsbetrieb bis zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.

Ein Unternehmen befindet sich gemäß

- „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Abl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) und
- „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-“

dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inklusive aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen

den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Ein Unternehmen wird in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft, wenn es die Voraussetzungen in Buchstabe c erfüllt.

Der Nachweis über eine Corona-krisenbedingte Insolvenz ist durch die ausgefüllte Bescheinigung des Insolvenzverwalters zu erbringen.

Nachweis über die
Corona-krisenbedingte
Insolvenz
(RL 2.4.2)

2.4.3 Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit zu stellen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, eine verspätete Antragsstellung kann nicht geheilt werden. Wurde keine Probezeit vereinbart, beginnt die Ausschlussfrist am Tag des Vertragsabschlusses der Berufsausbildung.

Beantragung
Übernahmeprämie
(RL 2.4.3)

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, in dem die Probezeit bzw. der Vertrag über die Berufsausbildung abgeschlossen worden ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Für die Beurteilung der Einhaltung der Frist ist der tatsächliche Eingang des Antrags bei der Agentur für Arbeit maßgebend; der Poststempel ist nicht von Bedeutung. Wird der Antrag fristgemäß, jedoch bei einer unzuständigen Agentur für Arbeit eingereicht, gilt die Ausschlussfrist als gewahrt.

2.5 Die Förderung kann für eine Berufsausbildung, die

- **in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich,**
- **nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, oder**
- **in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen,**

durchgeführt wird, erfolgen.

Gefördert werden

- betriebliche Berufsausbildungen im dualen System,
- Berufsausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz, sowie
- bundes- oder landesrechtlich geregelte praxisintegrierte Ausbildungen im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen.

**Geförderte
Berufsausbildungen
(RL 2.5 - 1)**

Die Ausbildungsverhältnisse, die in den Durchschnitt der Vorjahresniveaus gerechnet werden können, können auch gefördert werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und kein Ausschlusstatbestand greift (vgl. [RL 2.1.2.3](#)).

Kleine und mittlere Unternehmen, die dual Studierende während des Studiums in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden, können eine Ausbildungsprämie beantragen (ausbildungsintegriertes duales Studium). Andere Kooperationsbetriebe, bei denen Studierende während des Studiums z. B. ein Pflichtpraktikum durchführen, können nicht gefördert werden (praxisintegriertes duales Studium).

**Duales Studium
(RL 2.5 - 2)**



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Berufsausbildungen in Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 66 BBiG/ § 42r HwO (z. B. Metallwerkerinnen/ Metallwerker, Bekleidungsnäherinnen/ Bekleidungsnäher) können gefördert werden, wenn die Berufsausbildung in einem KMU stattfindet.

Fachpraktiker-
ausbildung /
Werkerausbildung
(RL 2.5 - 3)

Nicht gefördert werden können

- Praktika, andere Ausbildungen oder Studiengänge
- Außerbetriebliche Berufsausbildungen
- Betriebliche Einzelumschulungen

Nicht förderfähige
Ausbildungen
(RL 2.5 - 4)

2.6 Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades können nicht gefördert werden.

Die Förderung dieser Ausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen. Sie werden allerdings bei der Ermittlung des Durchschnitts der drei vorhergehenden Jahre berücksichtigt.

Förderausschluss
(RL 2.6)

2.7 Ein Ausbildungsbetrieb kann für einen Ausbildungsvertrag

- nur durch eine der Ausbildungsprämien nach Nummern 2.1 oder 2.2 oder durch eine Übernahmeprämie nach Nummer 2.4 und
- für den Zeitraum ab November 2020 entweder durch „Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit“ nach Nummer 2.3 oder durch einen „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ nach Nummer 2.3a und
- für gleiche Zeiträume entweder durch „Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit“ nach Nummer 2.3 oder, soweit diese Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung umfassen, durch Prämien für eine Auftrags- oder Verbundausbildung nach der Zweiten Förderrichtlinie

gefördert werden.

Ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag kann nur mit einer einzigen Prämie gefördert werden.

Keine
Doppelförderung
(RL 2.7)

Ein Ausschluss zum Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit besteht nicht. Ein Ausbildungsverhältnis, für das eine Prämie bezahlt oder beantragt wurde, kann ebenfalls mit einem

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Zuschuss gefördert werden, sofern der Ausbildungsbetrieb in Kurzarbeit gehen muss und dennoch seine laufenden Ausbildungsaktivitäten fortsetzt.

Es besteht auch kein Ausschluss zwischen einer Prämie und dem Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen.

Für jeden Ausbildungsvertrag besteht ein grundsätzlicher Ausschluss zwischen dem Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit (ehemals Zuschuss zur Ausbildungsvergütung), für die Fortsetzung der Ausbildung ab dem Monat November 2020, und dem Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen. Ist beispielsweise für den Monat Dezember 2020 ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gegenüber einem Kleinstunternehmen gewährt worden, ist eine im April 2021 beantragte Förderung zum Lockdown-II-Sonderzuschuss für den gleichen Auszubildenden (identischer Ausbildungsvertrag) ausgeschlossen.

Für gleiche Zeiträume, in denen ein Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit nach der Ersten Förderrichtlinie oder eine Prämie für eine Auftrags- oder Verbundausbildung nach der Zweiten Förderrichtlinie, soweit diese Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung umfassen, besteht ebenfalls ein Förderausschluss.

2.8 Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden nicht für Ausbildungsverhältnisse gewährt, für die der Ausbildungsbetrieb eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt erhält.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Ausbildungsbetrieb bereits eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder mit gleichem Inhalt erhält. Dies gilt bei der Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie (plus) und Übernahmeprämie bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. bis zur Einreichung der Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten, sofern die Probezeit bei der Antragstellung noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist und für den Zuschuss auf Vermeidung von

Ausschluss einer Förderung aufgrund einer anderen Förderung (RL 2.8)

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Kurzarbeit sowie Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheides. Nach diesem Zeitpunkt an den Ausbildungsbetrieb ggf. gewährte Förderungen gleicher Zielrichtung oder gleichen Inhalts bleiben unberücksichtigt.

Der Antragsteller muss prüfen, ob er für das Ausbildungsverhältnis, für das er die Ausbildungsprämie beantragt, bereits eine Förderung erhält und muss dies bei der Antragsstellung angeben. Eine Förderung gleichen Inhalts oder gleicher Zielrichtung kann vorliegen, wenn beispielsweise ebenfalls ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (Prämie) für das Ausbildungsverhältnis gewährt wird.

Entsprechend [Nummer 2.1.1](#) der Ersten Förderrichtlinie ist Ziel der Ausbildungsprämie, die Ausbildungsbetriebe zu motivieren, ihr Ausbildungsniveau trotz der Folgen der Corona-Krise aufrecht zu erhalten. Bei einem Programm, das bereits vor der Corona-Krise Ausbildungsprämien gefördert hat, könnte daher nicht von der „gleichen Zielrichtung“ gesprochen werden. Jedoch ist auch zu prüfen, ob bereits eine Förderung „gleichen Inhalts“ erfolgt. Im vorliegenden Beispiel ist das zu bejahen, wenn der Ausbildungsbetrieb die Förderung erhält und zu verneinen, wenn die Förderung an den Auszubildenden geht.

Bei der Ausbildungsprämie (plus) existiert kein Kumulierungsverbot für Ausbildungszuschüsse nach § 73 SGB III für behinderte und schwerbehinderte Menschen bzw. zum Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX, weil es sich nicht um einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung handelt, sondern um eine einmalige Prämie. Es handelt sich daher nicht um eine Förderung gleichen Inhalts oder gleicher Zielrichtung.

Der Lockdown-II-Sonderzuschuss stellt eine Hilfe für ausbildende Kleinstunternehmen dar, die trotz eingeschränkter Geschäftstätigkeit weiterhin ausbilden. Diese auf die Ausbildung ausgerichtete Zielstellung unterscheidet den Zuschuss von allgemeinen Corona-Hilfsprogrammen, wie bspw. den Überbrückungshilfen. Eine Förderung gleichen Inhalts oder gleicher Zielrichtung liegt in diesem Fall nicht vor.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger

- von Ausbildungsprämien nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind ausschließlich ausbildende kleine und mittlere Unternehmen,
 - für Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Mai 2021 beginnen, mit bis zu 249 Mitarbeitern,
 - für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, mit bis zu 499 Mitarbeitern,
- von Zuschüssen zur Vermeidung von Kurzarbeit nach Nummer 2.3 sind ausschließlich ausbildende kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern, ab März 2021 mit bis zu 499 Mitarbeitern,
- eines „Lockdown-II-Sonderzuschusses für Kleinstunternehmen“ nach Nummer 2.3a sind ausschließlich Kleinstunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitern,
- von Übernahmeprämien nach Nummer 2.4 sind ausbildende Unternehmen unabhängig von der Zahl ihrer Mitarbeiter

(Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen im Sinne dieser Förderrichtlinie).

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns, zu berücksichtigen.

Für eine Berufsausbildung nach Nummer 2.5 zweiter Spiegelstrich oder Nummer 2.5 dritter Spiegelstrich ist Zuwendungsempfänger die Einrichtung, die den die Ausbildung regelnden Vertrag abschließt. Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als zehn Stunden werden mit 0,25,



- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und
- nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75

gezählt.

Bei der Beurteilung der Betriebsgröße sind alle Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerbern gleicher Größe nicht zur Verfügung stehen.

Einzelne Franchisenehmer hingegen sind regelmäßig nicht dem Gesamtunternehmensverbund zuzurechnen, sondern einzeln hinsichtlich ihrer KMU-Eigenschaft zu betrachten. Gleiches gilt für selbständige Handelsvertreter (Agenturpartner), die einen Handelsvertretervertrag mit einem Konzern innehaben.

3.2 Der Ausbildungsbetrieb muss seinen Sitz in Deutschland haben.

Sitz des
Ausbildungsbetriebes
(RL 3.2)

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

Ausschluss von
Arbeitgebern
(RL 3.3)

- Arbeitgeber der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- privatrechtliche Unternehmen und Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt sowie
- Schulen und Hochschulen.

Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies auch, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Privatrechtliche Unternehmen und Organisationen, deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt, sind dann nicht von einer Förderung ausgeschlossen, wenn es sich bei den öffentlichen Mitteln um Beiträge zur Sozialversicherung oder Steuermittel handelt. Beispielsweise kann so die Ausbildung zum Kaufmann/-frau Büromanagement im Verwaltungsbereich eines Bildungsträgers gefördert werden.

Eine Förderung von Maßnahmen und Programmen, in denen eine Ausbildung absolviert und abgeschlossen werden kann, ist jedoch von einer Förderung ausgeschlossen, wenn die Finanzierung der Maßnahme aus Beitragsmitteln oder Steuermitteln erfolgt. Beispielsweise kann so die Ausbildung zum Kaufmann/-frau Büromanagement im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) nicht gefördert werden.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Abweichend von der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.2.1 zu § 44 BHO in Verbindung mit Nummer 1.2 ANBest-P ist dem Zuwendungsantrag kein Finanzierungsplan beizufügen.

Bei Projektförderung ist gewöhnlich ein Finanzierungsplan mit aufgegliederter Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung beizufügen. Ein Finanzierungsplan ist bei der Beantragung einer Förderung nach dieser Ersten Förderrichtlinie nicht einzureichen.

4.2 Abweichend von der in der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.1 zu § 44 BHO vorgesehenen Schriftform sind auch die in Nummer 6.2 genannten weiteren Formen der Antragstellung zulässig.

4.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend von der Verwaltungsvorschrift Nummer 10 zu § 44 BHO in Verbindung mit Nummer 6 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis für jede förderfähige Berufsausbildung aus den folgenden Unterlagen:

- Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem**

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung bzw. im Falle einer Ausbildung nach Nummer 2.5 zweiter Spiegelstrich oder Nummer 2.5 dritter Spiegelstrich der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung sowie

- für Zuschüsse nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 eine nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit eingereichte Erklärung des Ausbildungsbetriebs, dass das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus regulär fortgesetzt wird, bzw.
- für den Zuschuss nach Nummer 2.3 eine Erklärung des Ausbildungsbetriebs, dass die laufenden Ausbildungaktivitäten fortgesetzt werden und sich die Auszubildenden sowie deren Ausbilderinnen/Ausbilder nicht in Kurzarbeit befinden, die Nennung der Namen der Ausbilderinnen/Ausbilder und deren Arbeitsvertrag unter Nennung der vereinbarten Vergütung bzw.
- für den Zuschuss nach Nummer 2.3a eine Erklärung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser trotz keiner oder geringer Ausübung der Geschäftstätigkeit die Ausbildung selbst oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung an mindestens 30 Tagen fortsetzt oder fortgesetzt hat.

Im Zuwendungsrecht ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises erforderlich. Ein Teil der Unterlagen des Verwendungsnachweises ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen.

**Verwendungsnachweis
(RL 4.3 - 1)**

Nachweis über Ausbildungen und Zahlung der Ausbildungsvergütung

Mit dem Antrag einzureichen ist die Bescheinigung der zuständigen Stelle – sofern es sich um eine Ausbildung nach Nummer 2.5 – erster Spiegelstrich der Ersten Förderrichtlinie handelt. Die Bescheinigung muss folgende Kriterien erfüllen:

**Bescheinigung der zuständigen Stelle
(RL 4.3 - 2)**

- Der durch die BA vorgegebene Vordruck „Bescheinigung der zuständigen Stelle“ ist zu verwenden.
- Die Bescheinigung muss vollständig (inklusive des Ausbildungsentgeltes) ausgefüllt sein.



FW BP Ausbildungsplätze sichern

- Die aufgeführten Ausbildungsberufe liegen in der Zuständigkeit der bescheinigenden Kammer.

Für eine Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, oder für eine in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxis-integrierten Ausbildungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen ist der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen so-genannten Mischbetrieb, sind im Bedarfsfall Bescheinigungen unterschiedlicher zuständiger Stellen einzureichen.

Die Angabe der Höhe der Ausbildungsvergütung ist sowohl bei der Bescheinigung der zuständigen Stelle als auch bei der Vorlage der Ausbildungsverträge zwingendes Kriterium, um die Unterlagen als Teil des Verwendungsnachweises anerkennen und die Zuwendung auszahlen zu können.

Erklärung über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit

Bei den Prämien (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus und Übernahmeprämie) ist die Erklärung über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit und das Fortsetzen der Ausbildung über die Probezeit hinaus ein Bestandteil des Verwendungsnachweises und muss zwingend vorliegen.

**Erklärung zur
Probezeit
(RL 4.3 - 3)**

Die Erklärung des Arbeitgebers zum erfolgreichen Abschluss der Probezeit kann später eingereicht werden, verzögert aber die Auszahlung der Zuwendung, da diese an den vollständigen Verwendungsnachweis geknüpft ist.

Bei der Übernahmeprämie kann es in der Praxis abweichend vorkommen, dass beim neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag keine Probezeit vereinbart wurde. Dies ist vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen, damit eine abschließende Bearbeitung erfolgen kann.

Erklärung über die laufenden Ausbildungsaktivitäten und Arbeitsvertrag

Für die Zahlung des Zuschusses zur Vermeidung von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber erklären, dass die laufenden Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt werden und sich die

**Erklärung über
Ausbildungs-
aktivitäten beim
Zuschuss
(RL 4.3 - 4)**

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Auszubildenden sowie - sofern die Ausbildung nicht in einem externen Prüfungsvorbereitungslehrgang oder einer Auftrags- und Verbundausbildung fortgesetzt wird - auch deren Ausbilderinnen/Ausbilder nicht in Kurzarbeit befinden. Die Ausbildungsaktivitäten können

- durch den/die Ausbilder/in im eigenen Betrieb,
- im Rahmen eines externen Prüfungsvorbereitungslehrgangs oder
- im Rahmen einer Auftrags- und Verbundausbildung

fortgesetzt werden. Dies erklärt der Arbeitgeber mit dem Antrag auf Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit.

Für die Beantragung der Ausbildungsvergütung ist ein Arbeitsvertrag der Ausbilderin / des Ausbilders unter Nennung der vereinbarten Vergütung einzureichen. Geht die Vergütung nicht aus dem Arbeitsvertrag hervor, ist ein gesonderter Nachweis beizufügen, aus dem die Vergütung hervorgeht (z. B. Lohnabrechnung). Der Verweis auf eine tarifrechtliche Tabelle ist nicht ausreichend.

Erklärung über die fortgesetzten Ausbildungsaktivitäten

Bei dem Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen ist für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis spätestens zum 31. Juli 2021 zu erklären, dass keine oder eine geringere Geschäftstätigkeit vorlag. Darüber hinaus ist zu erklären, dass die Ausbildung selbst oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung an mindestens 30 Arbeitstagen fortgesetzt wird bzw. wurde. Eine Glaubhaftmachung im Rahmen der Antragstellung ist ausreichend.

Als Teil des Verwendungsnachweises sind für die jeweiligen Bestätigungen und Erklärungen, die unter www.arbeitsagentur.de bei den Antragsunterlagen eingesetzten Vordrucke zu verwenden (Ausnahme bilden lediglich Fälle, in denen die Einreichung von Ausbildungsverträgen vorgesehen ist).

Arbeitsvertrag (RL 4.3 - 5)

Erklärung über Ausbildungs- aktivitäten beim Sonderzuschuss (RL 4.3 - 6)

Nutzung der Vordrucke (RL 4.3 - 7)

FW BP Ausbildungsplätze sichern

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die „Ausbildungsprämie“ nach Nummer 2.1 beträgt für jeden Ausbildungsvertrag, bei dem die Berufsausbildung

- bis zum 31. Mai 2021 beginnt, einmalig 2 000 Euro,
- ab dem 1. Juni 2021 beginnt, einmalig 4 000 Euro.

Sie wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Ausbildungsprämie wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

5.2 Die „Ausbildungsprämie plus“ nach Nummer 2.2 beträgt für jeden zusätzlichen, das Ausbildungsniveau erhöhenden Ausbildungsvertrag, bei dem die Berufsausbildung

- bis zum 31. Mai 2021 beginnt, einmalig 3 000 Euro,
- ab dem 1. Juni 2021 beginnt, einmalig 6 000 Euro.

Sie wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Ausbildungsprämie plus wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

5.3 Die „Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit“ nach Nummer 2.3 betragen für jeden Monat, in dem ein relevanter Arbeitsausfall vorliegt,

- in den in 2.3.2 genannten Fällen als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung 75 Prozent der Ausbildungsvergütung für jede/n Auszubildende/Auszubildenden und
- im Fall von Nummer 2.3.2 Satz 1 als Zuschuss zur Vergütung der/des Ausbilderin/Ausbilders 50 Prozent der Vergütung der/des Ausbilderin/Ausbilders für jeweils bis zu zehn Auszubildende.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die sich



aus dem Ausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag ergebenden Arbeitnehmer-Brutto-Vergütungen ohne Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 20 Prozent. Als Vergütung für eine/einen Ausbilderin/Ausbilder ist maximal eine Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung in Höhe von 4 000 Euro pro Monat berücksichtigungsfähig. Ist die/der Ausbilderin/Ausbilder zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Unternehmens und ist für sie/ihn keine Arbeitsvergütung vereinbart, werden 2 500 Euro als Bemessungsgrundlage zu Grunde gelegt.

Für die Einhaltung des Verhältnisses von einem Ausbilder bzw. einer Ausbilderin zu jeweils bis zu zehn Auszubildende wird auf den Ausbildungsberuf abgestellt. Daher kann das Verhältnis von 1:10 bezogen auf den gesamten Ausbildungsbetrieb auch unterschritten werden, wenn die Auszubildenden in verschiedenen Berufen ausgebildet werden.

5.3a Der „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen“ nach Nummer 2.3a beträgt einmalig 1 000 Euro. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.4 Übernahmeprämie

Die Übernahmeprämie nach Nummer 2.4 beträgt einmalig 6 000 Euro für jeden Ausbildungsvertrag und wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt (nicht rückzahlbarer Festbetrag). Die Übernahmeprämie wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

Prämien

Bei den Prämien (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus und Übernahmeprämie) muss die erfolgreiche Beendigung der Probezeit nachgewiesen werden. Erst danach kann die Förderung ausgezahlt werden (vgl. [RL 4.3. - 3](#)).

Die Prämien können auch bei einem Teilzeit-Ausbildungsvertrag in voller Höhe gezahlt werden.

Bestätigung der Probezeit (RL 5. – 1)

Teilzeit-Ausbildungen (RL 5. - 2)

Zuschuss

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung in Höhe von 75 Prozent und zur Ausbildervergütung in Höhe von 50 Prozent bildet das Arbeitnehmer-Brutto (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zuzüglich eines pauschalen Zuschlags in Höhe von 20 Prozent. Beispiel: Bei einem Arbeitnehmer-Brutto der Ausbilderin i. H. v. 3.000 EUR beträgt der Zuschuss zur Ausbildervergütung 1.800 Euro (Nebenrechnung: 3.000 Euro + 600 Euro = 3.600 Euro x 0,5 = 1.800 Euro).

Die Ausbildervergütung ist auf 50 Prozent bei maximal 4.000 Euro pro Monat gedeckelt, d.h. der monatliche Zuschuss beträgt inklusive des pauschalen Zuschlags höchstens 2.400 Euro (Nebenrechnung 4.000 + 800 = 4.800 x 0,5 = 2.400 Euro) pro Ausbilderin / pro Ausbilder.

Es wird eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.500 Euro pro Monat angesetzt, sofern die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer (Inhaber*in) in Personalunion als Ausbilderin / Ausbilder fungiert und kein Arbeitsvertrag existiert. Damit beträgt der Zuschuss zur Ausbildervergütung 1.250 Euro.

Das Verhältnis der Ausbildervergütung beträgt grundsätzlich 1:10 zur Ausbildungsvergütung. Beispiele: Bei neun Auszubildenden im gleichen Ausbildungsberuf ist maximal die Vergütung einer Ausbilderin / eines Ausbilders zu berücksichtigen; bei elf Auszubildenden im gleichen Ausbildungsberuf kann die Ausbildervergütung für maximal zwei Ausbilderinnen / Ausbilder gefördert werden. Bei zwei Auszubildenden in unterschiedlichen Ausbildungsberufen ist die Vergütung von zwei Ausbilderinnen / Ausbildern möglich.

Sonderzuschuss

Für jede Auszubildende / jeden Auszubildenden, unabhängig vom jeweiligen Ausbildungsjahr, beträgt der Zuschuss einmalig 1.000 Euro.



6. Verfahren und Erfolgskontrolle

6.1 Zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere die Auftragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen, ist die Bundesagentur für Arbeit.

6.2 Anträge sind nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit und unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Der unterzeichnete Antrag ist schriftlich, eingescannt als Datei per E-Mail oder - soweit seitens der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt - in Form eines Dokumentenuploads einzureichen. Die Bundesagentur für Arbeit stellt eine Übersicht der erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Bundesagentur für Arbeit hat für die Antragstellung entsprechende Antragsvordrucke entwickelt, die auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de Verfügung stehen. Diese Formulare sind zwingend zu verwenden.

**Antragstellung
(RL 6.2 - 1)**

Die Antragsformulare enthalten eine abschließende Auflistung der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen (vgl. Checkliste auf dem Antrag). Auch für die Nachweise sind die im Internet eingestellten Formulare der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen. Die Erklärung des Ausbildungsbetriebes über Probezeiten (bei Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus und Übernahmeprämie) gehört nicht zwingend zu den Antragsunterlagen, sondern stellt eine Unterlage des Verwendungsnachweises dar, der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden muss.

Der unterzeichnete Antrag ist schriftlich, eingescannt als Datei per verschlüsselter E-Mail oder in Form eines Dokumentenuploads einzureichen.

Die Antragsunterlagen müssen vollständig eingereicht werden. Liegen keine vollständigen Antragsunterlagen vor, gilt der Antrag als nicht gestellt. Gleches gilt, wenn für die Antragstellung nicht die von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Antragsformulare verwendet wurden.

FW BP Ausbildungsplätze sichern

6.3 Zuständig ist die in § 327 Absatz 4 SGB III benannte Agentur für Arbeit (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

Die Anträge sind bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

Dies gilt auch für den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit. Sofern die Lohnabrechnungsstelle, die den Antrag auf Kurzarbeitergeld stellt, den Sitz in einem anderen Agenturbezirk hat als der Ausbildungsbetrieb, ist für die Förderung nach der Ersten Förderrichtlinie abweichend von den Regelungen zum Kurzarbeitergeld die Agentur zuständig, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat.

**Zuständigkeit
Antragsannahme
(RL 6.3)**

6.4 Es wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt, mit der untersucht wird, ob die Förderziele nach Nummer 1.3 der Richtlinie erreicht wurden.

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Erfolgskontrolle und arbeitet mit der die Evaluierung des Programms durchführenden Stelle zusammen. Sie unterstützt bei Prüfungen durch den Bundesrechnungshof.

**Erfolgskontrolle
(RL 6.4)**

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.6 Erfolgt aufgrund einer Änderung dieser Förderrichtlinie eine erneute Antragstellung zu Ausbildungsprämien für neu begonnene Berufsausbildungen, über die bereits ein Bescheid erteilt wurde, ist eine Verschlechterung



gegenüber dem bereits ergangenen Bescheid ausgeschlossen.

Bei einer erneuten Antragstellung zu Ausbildungsprämien wird eine Verschlechterung gegenüber dem bereits ergangenen Zuwendungsbescheid ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten/Programmende/Außerkrafttreten

7.1 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Erste Förderrichtlinie ist am 01. August 2020 in Kraft getreten.

7.2 Das Programm endet am 31. Dezember 2022.

Die Erste Förderrichtlinie endet vorerst am 31. Dezember 2022.

7.3 Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.



8. Verfahren „Ausbildungsplätze sichern“

8.1 Verwaltungsvereinbarung

Für die Durchführung des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“ nach der Ersten Förderrichtlinie wurde eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung - vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales - und der Bundesagentur für Arbeit geschlossen. In dieser und dem dazugehörenden Dienstleistungskatalog werden die Pflichten der Beteiligten geregelt.

**Verwaltungs-
vereinbarung
(V.APS.00)**

8.2 Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt.

**Zuständigkeit
(V.APS.01)**

Der Arbeitgeber-Service (AG-S) ist erster Ansprechpartner für interessierte Arbeitgeber und Antragsstellende.

Die Antragsbearbeitung verbunden mit der Entscheidung dem Grunde nach (einschließlich der Höhe der Zuwendungen) erfolgt durch den AG-S.

Die weitere Abwicklung (z. B. Bescheiderteilung, Mittelbindung und Auszahlung) werden durch den Operativen Service (OS) BEH bearbeitet.

8.3 Antragstellung

Die entsprechenden Informationen zu den einzelnen Förderleistungen stehen den Arbeitgebern auf www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

**Antragstellung
(V.APS.02)**

Auf der Internetseite sind die Antragsformulare für die einzelnen Förderungen sowie die Formulare für die beizufügenden Unterlagen eingestellt.

Die Antragsunterlagen müssen vollständig eingereicht werden. Liegen keine vollständigen Antragsunterlagen vor, gilt der Antrag als nicht gestellt. Gleches gilt, wenn für die Antragstellung nicht die von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Antragsformulare verwendet wurden.

Für die Beantragung und Bearbeitung der Förderung sind ausschließlich die von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Vordrucke zu verwenden.

**Unvollständiger
Antrag (V.APS.03)**

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Unvollständige Anträge:

- Die Angaben auf dem Antragsformular und/oder den erforderlichen Unterlagen sind unvollständig.
- Es fehlen erforderliche Unterlagen.
- Die Antragsformulare und/oder die erforderlichen Unterlagen sind nicht unterschrieben.
- Das aktuell gültige Antragsformular der Bundesagentur für Arbeit wurde nicht verwendet.

Im Übergang der ersten zur zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie sind alle Antragsformulare überarbeitet worden. Ab dem 21.04.2021 (= Tag der Veröffentlichung der überarbeiteten Antragsformulare zuzüglich drei Arbeitstage Karenzzeit für die Postzustellung) gelten Formulare im Stand Januar 2021 als nicht aktuell bzw. veraltet.

- Die Bescheinigung der zuständigen Stelle für Ausbildungen nach [Nummer 2.5 – erster Spiegelstrich](#) erfolgte nicht auf dem Vordruck der Bundesagentur für Arbeit.
- Die Bescheinigung der zuständigen Stelle für Ausbildungen nach [Nummer 2.5 – erster Spiegelstrich](#) enthält kein Ausbildungsentgelt.
- Für Ausbildungsberufe nach [Nummer 2.5 – zweiter und dritter Spiegelstrich](#) werden keine Kopien der Ausbildungsverträge eingereicht.
- Die Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten erfolgt nicht auf dem durch die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Erklärungsvordruck.
- Die Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten liegt dem Antrag nicht bei, obwohl die Probezeit bereits beendet ist bzw. keine vereinbart wurde.
- Der Arbeitsvertrag für die Ausbilder*innen wird ohne Nennung der vereinbarten Vergütung bzw. ergänzenden Nachweis eingereicht.
- Für die De-minimis-Erklärung bzw. Kleinbeihilfen-Erklärung wird nicht der durch die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet.
- Für die Erklärung des Insolvenzverwalters wird nicht der durch die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet.



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Die Agentur für Arbeit entscheidet über die Anträge zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ im Rahmen der für diese Förderleistungen verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs mit den **vollständigen** Unterlagen (vgl. [Nummer 1.6](#)).

Der Arbeitgeber-Service kontaktiert den Arbeitgeber telefonisch oder schriftlich unter Verwendung der BK-Vorlage „APS – Informationsschreiben AG-S“ (ID 35698). Vor dem Hintergrund, dass mit der unvollständigen Antragsstellung kein Anspruch auf eine Zuwendung entsteht, wird die schriftliche Kommunikation empfohlen.

Unvollständige Anträge, die eindeutig zu einer Ablehnung führen, bedürfen für eine abschließende Bearbeitung keiner Vervollständigung.

Ein Antrag ist nicht zwingend unvollständig, sobald eine Angabe im Antrag unstimmig ist (z. B. Beantragung einer Ausbildungsprämie anstelle einer Ausbildungsprämie plus). Hier kann in vorheriger Ab- bzw. Rücksprache mit dem Ausbildungsbetrieb, eine Korrektur auf dem Antrag vorgenommen werden.

8.4 Erfassung in COSACH

Im Verfahrenszweig AMP steht das Förderfeld APS-01 zur Erfassung der bisherigen vier Förderungen zur Verfügung. Voraussichtlich ab der 21. Kalenderwoche steht die Erfassungsmöglichkeit für die Ausbildungsvergütung sowie den Lockdown-II-Sonderzuschuss zur Verfügung.

Erfassung in
COSACH durch den
AG-S
(V.APS.05)

Der Dienstleistungskatalog zur Verwaltungsvereinbarung legt die statistischen Auswertungen verschiedener Aspekte fest. Aus diesem Grund sind neben den Förderungen auch die DKZ (Dokumentationskennziffer) der geförderten Ausbildungsberufe zu hinterlegen.

Aufgrund der Notwendigkeit die DKZ korrekt zu erfassen - insbesondere aufgrund der hohen politischen Erwartung zur Wirksamkeit des Bundesprogrammes und der damit verbundenen hohen Anforderung an die Datenqualität - obliegt die Erfassung, Nachhaltung und ggf. notwendige Abänderung dieser Eintragungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im AG-S.



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Dabei sind alle Förderfälle – einschließlich Ablehnungen – im Verfahrenszweig AMP, Förderfeld APS-01 zu erfassen.

Entscheidungen zum Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit (Ausbildervergütung) und zum Lockdown-II-Sonderzuschuss, die bis zur 20. Kalenderwoche getroffen und an den OS BEH weitergegeben wurden, sind durch den AG-S nachzuerfassen.

Mittelbindungen und Anordnungen sind durch den OS BEH über die Vorblendung in COSACH an ERP zu übergeben. Die Erfassungsfelder zur Mittelvormerkung stehen zur optionalen Verwendung zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Erfassung in COSACH werden mit den Schulungsunterlagen (Modul 02 P) zum Förderfeld APS-01 veröffentlicht:

<https://www.baintranet.de/002/001/008/003/002/Seiten/COSA CH-Schulungsunterlagen.aspx>

Nacherfassung in COSACH durch den AG-S (V.APS.06)

Erfassung in COSACH durch den OS BEH (V.APS.07)

8.5 Antragsbearbeitung durch den AG-S

Die Anträge sind bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel ist sicherzustellen, dass die Anträge zeitnah nach Eingang im AG-S bearbeitet werden.

Entscheidung durch den AG-S (V.APS.08)

Die Antragstellung durch eine unselbstständige Niederlassung (Betriebsstätte) ist mit dem Verweis zurückzugeben, dass eine Antragstellung durch die Hauptstelle erforderlich ist.

Für die Bearbeitung der Förderleistungen steht die verbindlich zu nutzende BK-Vorlage „APS - Prüfvermerk AG-S“ (ID 35672) zur Verfügung. Bei den Anträgen auf Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus sowie Übernahmeprämie, die vor dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit gestellt werden, ist im Prüfvermerk AG-S eine Frist für die Einreichung des Vordrucks „Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten“ festzulegen. Diese Frist errechnet sich aus dem voraussichtlichen Ende der Probezeit + 14 Tage.

Die mittels elektronischer Signatur gezeichnete Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an das Team BEH im zuständigen Operativen Service weiterzuleiten. Dies gilt auch für den späteren Eingang der „Erklärung des Ausbildungsbetriebs über Probezeiten.“



Bestimmung KMU

Der Betrieb gibt hier die Zahl der Beschäftigten zum Stichtag 29. Februar 2020 an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Diese Angaben sind grundsätzlich als glaubhaft zu unterstellen. Dabei ist nicht allen Betrieben die Konzernzugehörigkeit bewusst, so dass es hier zu Angaben kommen kann, die zu hinterfragen sind. Bei Abweichungen zu den in STEP enthaltenen Informationen zur Beschäftigtenzahl oder sicheren Erkenntnissen zu einer höheren Beschäftigtenzahl ist im Kontakt mit dem Betrieb die für die Förderung maßgebliche Beschäftigtenzahl zu klären.

KMU
(V.APS.09)

Bei Antragstellung durch eine selbstständige Niederlassung (Zweigniederlassung) ist die KMU-Eigenschaft der Hauptniederlassung Fördervoraussetzung.

Eine Prüfung der Angaben im Antrag ist nur bei begründetem Verdacht auf fehlerhafte Angaben erforderlich. In offensichtlichen Fällen einer Konzernzugehörigkeit und einer Beschäftigtenzahl weit über 249 bzw. 499 Mitarbeiter gem. [Nummer 3.1](#) der Ersten Förderrichtlinie kann der Antrag ohne Kontaktaufnahme bearbeitet und abgelehnt werden.

Ausbildungsprämie / Ausbildungsprämie plus

Bestimmung des Umsatzeinbruches bei Anträgen mit Ausbildungsbeginn bis zum 31. Mai 2021

Umsatzeinbruch
(V.APS.10)

Rechnerische Prüfung der Angaben des Arbeitgebers auf offensichtliche Unplausibilitäten.

Bestimmung des Umsatzeinbruches um durchschnittlich mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten seit April 2020:

Monat A im Jahr 2020	Monat A im Jahr 2019	
+ Monat B im Jahr 2020	+ Monat B im Jahr 2019	
Summe	$\leq 0,5 \times$	Summe

Alternative Bestimmung des Umsatzeinbruches um durchschnittlich mindestens 30 Prozent in fünf zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten seit April 2020:

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Monat C im Jahr 2020	Monat C im Jahr 2019
+ Monat D im Jahr 2020	+ Monat D im Jahr 2019
+ Monat E im Jahr 2020	+ Monat E im Jahr 2019
+ Monat F im Jahr 2020	+ Monat F im Jahr 2019
+ Monat G im Jahr 2020	+ Monat G im Jahr 2019

Summe \leq **0,7 x** **Summe**

Für Ausbildungsbetriebe, die nach April 2019 gegründet wurden, sind daneben folgende Varianten möglich:

Monat A im Jahr 2021	Monat A im Jahr 2019
+ Monat B im Jahr 2021	+ Monat B im Jahr 2019

Summe \leq **0,5 x** **Summe**

Monat C im Jahr 2020	
+ Monat D im Jahr 2020	
+ Monat E im Jahr 2020	
+ Monat F im Jahr 2020	November 2019
+ Monat G im Jahr 2020	+ Dezember 2019

Zwischensumme	
\div 5 (Monate)	
x 2 (Monate)	

Summe \leq **0,7 x** **Summe**

Beispiel 1 (mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten):

20.000 € (05/20)	30.000 € (05/19)
+ 7.000 € (06/20)	+ 28.000 € (06/19)

27.000 €	\leq	0,5 x	58.000 €
27.000 €	\leq		29.000 €

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Beispiel 2 (mindestens 30 Prozent in fünf zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten):

20.000 € (07/20)		22.000 € (07/19)
+ 7.000 € (08/20)		+ 20.000 € (08/19)
+ 9.000 € (09/20)		+ 15.000 € (09/19)
+ 10.000 € (10/20)		+ 18.000 € (10/19)
+ 5.000 € (11/20)		+ 15.000 € (11/19)
<hr/>		
51.000 €	≤ 0,7 x	90.000 €
51.000 €	≤	63.000 €

Beispiel 3 (mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten für Ausbildungsbetriebe, die nach April 2019 gegründet wurden):

7.000 € (06/20)		15.000 € (11/19)
+ 7.000 € (07/20)		+ 18.000 € (12/19)
<hr/>		
14.000 €	≤ 0,5 x	33.000 €
14.000 €	≤	16.500 €

Beispiel 4 (mindestens 30 Prozent in fünf zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten für Ausbildungsbetriebe, die nach April 2019 gegründet wurden):

FW BP Ausbildungsplätze sichern

19.000 € (07/20)		
+ 7.000 € (08/20)		
+ 9.000 € (09/20)		
+ 10.000 € (10/20)	15.000 € (11/19)	
+ 5.000 € (11/20)	+ 18.000 € (12/19)	
	50.000 €	
÷ 5 (Monate)		
x 2 (Monate)		
20.000 €	≤ 0,7 x	33.000 €
20.000 €	≤	23.100 €

In allen vier Fällen liegt ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30 bzw. 50 Prozent vor.

Bestimmung des Umsatzeinbruches bei Anträgen mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021

Rechnerische Prüfung der Angaben des Arbeitgebers auf offensichtliche Unplausibilitäten.

Bestimmung des Umsatzeinbruches um mindestens 30 Prozent in einem, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monat seit April 2020:

$$\text{Monat A im Jahr 2021} \leq 0,7 \times \text{Monat A im Jahr 2019}$$

Für Ausbildungsbetriebe, die nach April 2019 gegründet wurden, ist daneben folgende Variante möglich:

Monat A im Jahr 2021	+ Dezember 2019	
<hr/>		
Zwischensumme		
<hr/>		
Summe	≤ 0,7 x	Summe



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Beispiel 1 (mindestens 30 Prozent in einem, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monat):

$$20.000 \text{ € (01/21)} \leq 0,7 \times 30.000 \text{ € (01/19)}$$

$$\underline{\underline{20.000 \text{ €}}} \leq \underline{\underline{21.000 \text{ €}}}$$

Beispiel 2 (mindestens 30 Prozent in einem, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monat für Ausbildungsbetriebe, die nach April 2019 gegründet wurden):

$$15.000 \text{ € (11/19)}$$

$$+ 7.000 \text{ € (04/21)} + 18.000 \text{ € (12/19)}$$

$$\underline{\underline{33.000 \text{ €}}}$$

$$\underline{\underline{/ 2 (zur Ermittlung Durchschnitt)}}$$

$$\leq 0,7 \times 16.500 \text{ €}$$

$$\underline{\underline{7.000 \text{ €}}} \leq \underline{\underline{11.550 \text{ €}}}$$

In beiden Fällen liegt ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vor.

Bestimmung des Ausbildungsniveaus der Vorjahre bei Anträgen mit Ausbildungsbeginn bis zum 31. Mai 2021

Die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse nach erfolgreich beendeter Probezeit je Ausbildungsjahr kann der Bescheinigung der zuständigen Stelle bzw. den Angaben im Antrag zusammen mit den Ausbildungsverträgen entnommen werden.

Der Durchschnitt dieser Angaben ist durch den AG-S zu bestimmen. Beispiele zur Berechnung des Durchschnitts sowie die Auswirkung auf die Gewährung einer Ausbildungsprämie oder Ausbildungsprämie plus unter [Beispiele für die Berechnung der Ausbildungsprämie \(plus\) für das Ausbildungsjahr 2020/2021](#) zu finden. Es existieren keine berücksichtigungsfähigen Rundungsregeln.

**Ausbildungsniveau
der Vorjahre
(V.APS.11)**

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Bestimmung des Ausbildungsniveaus der Vorjahre bei Anträgen mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021

Die Anzahl der begonnenen Ausbildungsverhältnisse, die sowohl am 31. Mai des Folgejahres als auch über die Probezeit hinaus fortbestehen, kann der Bescheinigung der zuständigen Stelle für Berufsausbildungen mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021 bzw. den Angaben im Antrag zusammen mit den Ausbildungsverträgen entnommen werden.

Der Durchschnitt der Ausbildungsjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 ist durch den AG-S zu bestimmen. Für die Vergleichsberechnung ist die Summe aller ab dem 1. Juni 2021 beginnenden und in den Jahren 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen Ausbildungsverträge mit der Summe aller in den Ausbildungsjahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen Ausbildungsverträge heranzuziehen. Beispiele zu den Berechnungen sowie die Auswirkung auf die Gewährung einer Ausbildungsprämie oder Ausbildungsprämie plus sind demnächst unter [Beispiele für die Berechnung der Ausbildungsprämie \(plus\) für das Ausbildungsjahr 2021/2022](#) zu finden. Maßgeblich ist das für den Arbeitgeber günstigere Ergebnis. Es existieren keine berücksichtigungsfähigen Rundungsregeln.

Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen für den Zuschuss kann erst erfolgen, wenn der Kug-Anspruch für den beantragten Monat geprüft und bewilligt wurde. Daher ist damit zu rechnen, dass der Antrag erst mit einer Verzögerung bearbeitet werden kann. Die Überwachung obliegt dem AG-S.

**Zugriff Kug-Akte
(V.APS.12)**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AG-S haben hierfür einen lokalen, zeitlich befristeten Zugriff auf die neue Kompetenzgruppe „Ausbildungsplätze sichern“ (74). Sofern die Akte „Kug“ (3008) außerhalb der eigenen Zugriffsberechtigung liegt, ist der zugriffsberechtigte AG-S zu kontaktieren, damit dieser in der E-AKTE einen Kopierauftrag über den Kug-Antrag und die Kug-Abrechnungsliste/n, den Bewilligungsbescheid über das Kug und die Verfügung zum Kug-Leistungsantrag erstellt und an den antragsbearbeitenden AG-S weiterleitet.

Für die Bearbeitung muss durch den zugriffsberechtigten AG-S Einsicht in die Kug-Abrechnungsliste/n genommen werden. Darüber hinaus ist die „Verfügung zur Leistungsentscheidung

FW BP Ausbildungsplätze sichern

(Sammelanordnung)“ als berechnungs- und zugleich zahlungsbegründende Unterlage aus der Akte „Kug“ (3008) in die E-AKTE „Ausbildungsplätze sichern“ (2046) zu kopieren.

Liegt lediglich die „Verfügung Leistungsantrag - Bewilligung“ vor, muss der Antrag auf Kurzarbeitergeld, der Bewilligungsbescheid und diese Verfügung als berechnungs- und zugleich zahlungsbegründende Unterlage aus der Akte „Kug“ (3008) in die Akte „Ausbildungsplätze sichern“ (2046) kopiert werden. Der Gesamtbetrag aus dem Antrag ist nun mit der Summe Leistungsanträge aus der „Verfügung zum Leistungsantrag – Bewilligung“ abzulegen. Stimmen die Beträge überein, kann die Berechnung des Arbeitsausfalls anhand der Angaben im Antrag erfolgen. Sofern die Beträge nicht übereinstimmen, sind die für die Berechnung erforderlichen Angaben zum Soll-Entgelt, Ist-Entgelt, Gesamtbeschäftigtanzahl sowie Anzahl der Kurzarbeiter beim zuständigen OS KIA anzufragen. Der OS KIA übermittelt diese Angaben als Kopierauftrag innerhalb der E-AKTE, damit diese in die E-AKTE „Ausbildungsplätze sichern“ (2046) abgelegt werden können.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AG-S steht eine Arbeitshilfe für die Suche und Wertung der Unterlagen in der Kug-Akte auf der Intranet-Seite zum Bundesprogramm zur Verfügung. Hierin enthalten ist auch die Verfahrensbeschreibung zwischen dem AG-S und dem OS KIA.

Zur Bestimmung des Arbeitsausfalls für den Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, muss der Anteil des Arbeitsausfalls berechnet werden:

$$\text{Arbeitsausfall in Prozent} = \left[\frac{\text{Anzahl der Beschäftigten in Kurzarbeitergeldbezug}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten laut Kurzarbeitergeld-Antrag}} \times 100 \right] \times \left[\frac{100 - \frac{\text{Summe des Restarbeitsentgelts (ohne KUG) der Beschäftigten für die KUG bezahlt wird (= Ist-Entgelt)}}{\text{Summe des Vollarbeitsentgelts der Beschäftigten für die KUG bezahlt wird (= Soll-Entgelt)}} \times 100}{100} \right]$$

**Arbeitshilfe
Kug-Akte
(V.APS.13)**

**Erheblicher
Arbeitsausfall
(V.APS.14)**

Beispiel:

Die Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt laut dem Antrag auf Kurzarbeitergeld 10 Mitarbeiter*innen, wovon sich 7 Mitarbeiter*innen in Kurzarbeit befinden. Gemäß dem Antrag auf Kurzarbeitergeld entspricht dies einem Soll-Entgelt i. H. v. 14.000 Euro und einem aktuellen Ist-Entgelt i. H. v. 2.800 Euro.



FW BP Ausbildungsplätze sichern

$$\begin{array}{rcl} 7 \text{ MA} & & 2.800 \text{ €} \\ (\text{-----} \times 100) \times (100 - (\text{-----} \times 100)) & & \\ 10 \text{ MA} & & 14.000 \text{ €} \\ 56 \% = \text{-----} & & \\ & & 100 \end{array}$$

Die Überprüfung der Fortsetzung der Ausbildungstätigkeit erfolgt anhand der Angaben im Antrag auf Zuschuss sowie der Verfügung zur Leistungsentscheidung (stellvertretend für die Angaben im Kug-Antrag) zzgl. der zugehörigen Abrechnungsliste/n. Für die Auszubildenden und Ausbilder*innen, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, darf nicht gleichzeitig Kug beantragt worden sein.

Die Prüfungsvorbereitungslehrgänge haben unterschiedliche Dauern. Ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann nur für die Tage des Lehrgangs gewährt werden, wenn sich der Auszubildende ansonsten in Kurzarbeit befindet.

Es sind [Hinweise zur Kumulierung des Zuschusses zur Vermeidung von Kurzarbeit mit anderen Beihilfen](#) veröffentlicht.

Übernahmeprämie

Die notwendigen Informationen zum abgebenden Insolvenzbetrieb muss die eingesetzte Insolvenzverwalterin bzw. der eingesetzte Insolvenzverwalter auf der durch die BA vorgegebenen „Bescheinigung des Insolvenzverwalters“ bestätigen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung, ist die Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb auszufüllen.

Bei einer Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb oder dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages ist die pandemiebedingte Beeinträchtigung auf der durch die BA vorgegebenen „Erklärung des vorherigen Ausbildungsbetriebes“ zu bestätigen.

De-minimis-Erklärung

Ein Teil der vollständigen Antragsunterlagen ist die ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung des Antragstellenden. Für die De-minimis-Erklärung wurde ein [Hinweisblatt](#) erstellt und zusammen mit den Antragsformularen veröffentlicht. Es wird empfohlen, sich mit den Inhalten vertraut zu machen, um die Angaben des Arbeitgebers, insbesondere in Bezug auf die Schwellenwerte, prüfen zu können.

Fortsetzung der Ausbildungstätigkeit (V.APS.15)

Prüfungsvorbereitungslehrgang (V.APS.16)

Hinweise zur Kumulierung (V.APS.17)

Bestätigung des Insolvenzverwalters (V.APS.18)

Erklärung des vorherigen Ausbildungsbetriebes (V.APS.19)

De-minimis-Erklärung (V.APS.20)



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Die Corona-Soforthilfen der einzelnen Bundesländer gelten teilweise als De-minimis-Beihilfen. Daher kann damit gerechnet werden, dass Arbeitgeber verschiedene De-minimis-Beihilfen angeben.

Dem Grunde nach ist den Angaben der De-minimis-Erklärung Glauben zu schenken. Um den Vorgaben des Zuwendungsrechts zu entsprechen, sind gleichwohl zu durchschnittlich jeder 50. De-minimis-Erklärung die aktuellen De-minimis-Bescheinigungen als Nachweis beim Ausbildungsbetrieb als Stichprobe anzufordern.

Kleinbeihilfen-Erklärung

Ein Teil der vollständigen Antragsunterlagen ist die ausgefüllte und unterschriebene Kleinbeihilfen-Erklärung des Antragstellenden.

Kleinbeihilfen-Erklärung (V.APS.21)

Die Corona-Soforthilfen des Bundes und der einzelnen Bundesländer gelten teilweise als Kleinbeihilfen. Daher kann damit gerechnet werden, dass Arbeitgeber eine Vielzahl an Kleinbeihilfen angeben.

Dem Grunde nach ist den Angaben der Kleinbeihilfen-Erklärung Glauben zu schenken. Um den Vorgaben des Zuwendungsrechts zu entsprechen, sind gleichwohl zu durchschnittlich jeder 50. Kleinbeihilfen-Erklärung die Kleinbeihilfen-Bescheinigungen als Nachweis beim Ausbildungsbetrieb als Stichprobe anzufordern.

Geschäftsprozesse

Die einzelnen Prozessschritte im AG-S sind in den veröffentlichten Geschäftsprozessen abgebildet.

Spezifische Fragen und Einzelfälle werden kontinuierlich im Rahmen der internen FAQ auf der Intranet-Seite zum Bundesprogramm aufgegriffen und beantwortet.

8.6 Abrechnung durch den OS BEH

Die Abwicklung der Leistung (Bescheiderteilung, Erstellung De-minimis-Bescheinigung, Mittelbewirtschaftung, Auszahlung, weitere Bearbeitung des Förderfalls in COSACH, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Team BEH im zuständigen Operativen Service.

Abrechnung durch des OS BEH (V.APS.22)



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Der OS BEH prüft den Vorgang auf Basis des vorliegenden Prüfvermerks AG-S sowie den beigefügten Unterlagen und erstellt einen Prüfvermerk (Verfügung) OS. Dafür steht die BK-Vorlage „APS - Prüfvermerk OS“ (ID 35673) zur Verfügung.

Bei einer grundsätzlich positiven Prüfung erstellt der OS BEH darüber hinaus einen Bescheid, wofür die BK-Vorlage „APS - Zuwendungsbescheid“ (ID 35674) zur Verfügung steht.

**Zuwendungs-
bescheid
(V.APS.23)**

Die BK-Vorlage des Zuwendungsbescheids sieht neben der Angabe der IBAN, auf welche die Auszahlung erfolgt, auch die Angabe des Verwendungszwecks der (voraussichtlichen) Auszahlung vor. Beide Angaben sind zwingend anzugeben, um möglichem Leistungsmissbrauch vorzubeugen.

Der Zuschuss kann zur Auszahlung gebracht werden, sofern keine weiteren Unterlagen erforderlich sind. Dabei sind zwingend die für die jeweiligen Förderleistungen festgelegten ERP-Kontierungselemente ([siehe 8.8](#)) zu nutzen. Da die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Bundesprogramms Mittel des Bundes einsetzt, ist sie gegenüber dem Bund in der Nachweispflicht für die jeweilige Mittelverwendung.

Bei der Auszahlung der Leistung sind folgende Verwendungszwecke je Leistung zu nutzen:

- Ausbildungsprämie:
Ausbildungsprämie
- Ausbildungsprämie plus:
Ausbildungsprämie plus
- Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit:
Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit
- Lockdown-II-Sonderzuschuss:
Lockdown-II-Sonderzuschuss
- Übernahmeprämie:
Übernahmeprämie

Die Verwendungszwecke werden in den BK-Vorlagen „APS - Zuwendungsbescheid“ und „APS - Informationsschreiben OS“ so vorgegeben und können um weitere Informationen (z. B. Ziffern) ergänzt werden.

Sind die notwendigen Unterlagen zum Verwendungsnachweis vom Arbeitgeber vollständig eingereicht und durch den AG-S positiv geprüft worden, kann der Status im jeweiligen Listeneintrag in COSACH von „01: zugesichert“ auf

FW BP Ausbildungsplätze sichern

„02. bewilligt“ umgestellt und die Förderleistung mit dem Zahlungsziel – Bestandskraft des Zuwendungsbescheides – ausgezahlt werden. Die Umstellung des Status muss vor der Übergabe ERP erfolgen, da aus technischen Gründen eine Änderung nach erfolgter EPR-Übergabe voraussichtlich erst ab der 21. Kalenderwoche möglich ist. Insbesondere bei Anträgen auf die Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus kann zwischen dem Zuwendungsbescheid und der Auszahlung ein größerer Zeitraum liegen. Daher erhält der Arbeitgeber bei Auszahlungen, die nicht zeitgleich mit dem Zuwendungsbescheid ergehen, das „APS - Informationsschreiben OS“ (ID 35677).

Sofern noch nicht alle Unterlagen des Verwendungsnachweises mit den Antragsunterlagen eingereicht werden mussten (Erklärung des Antragstellers über Probezeiten), ist der Zuwendungsbescheid mit der Fristsetzung des AG-S (voraussichtliches Ende der Probezeit + 14 Tage) zu erstellen. Für die im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuschüsse sind Haushaltsmittel entsprechend der zu erwartenden Auszahlungsfälligkeit in ERP-Finanzen zu binden. Dabei sind zwingend die für die jeweiligen Förderleistungen festgelegten Finanzpositionen ([siehe 8.8](#)) zu nutzen. Ist die im Zuwendungsbescheid festgelegte Frist (voraussichtliches Ende der Probezeit + 14 Tage) erreicht, ohne dass die Erklärung des Antragstellers über Probezeiten eingegangen ist, ist die Mittelbindung aufzuheben. Um eine Überscheidung zwischen Eingang und Bearbeitung der Erklärung durch den AG-S auszuschließen, setzt sich der OS eine Frist von zusätzlich 10 Tagen (z. B. voraussichtliches Ende der Probezeit am 31.12.2021 + 14 Tage des AG-S + 10 Tage des OS = 24.01.2022).

Bei einer negativen Prüfung erstellt der OS BEH einen Bescheid, wofür die BK-Vorlage „APS – Ablehnungsbescheid“ (ID 35675) zur Verfügung steht.

Der OS BEH erfasst die Auszahlung bzw. Mittelbindung in COSACH (siehe [V.APS.07](#)).



Rechtsbehelfsverzicht

Durch die Einreichung des Rechtsbehelfsverzichts kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eintreten. Damit ist eine frühere Auszahlung des Zuschusses möglich. Da die Rechtmäßigkeit des Rechtsbehelfsverzichts an formale Vorgaben gebunden ist, ist für den Rechtsbehelfsverzicht zwingend die dazu vorgesehene BK-Volage „Rechtsbehelfsverzicht“ (ID 36030) zu nutzen und vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen, um wirksam zu sein. Die Vorlage wird automatisch mit dem Zuwendungsbescheid erstellt.

**Rechtsbehelfs-
verzicht
(V.APS.24)**

De-minimis-Bescheinigung

Die BA ist verpflichtet, De-minimis-Beihilfen zu bescheinigen, wenn die Förderung nach einer De-minimis-Verordnung erfolgt ([RL 1.5 – 2](#)). Daher erhält der Arbeitgeber die entsprechende „APS - De-minimis-Bescheinigung“ (ID 35676) mit Auszahlung der Förderleistungen. Sofern der Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit mehrfach beantragt und ausgezahlt wird, ist diese Bescheinigung mit jeder Auszahlung zu erstellen. Eine gesammelte Bescheinigung ist nur möglich, wenn die Auszahlung des Zuschusses für mehrere Monate gleichzeitig erfolgt.

**De-minimis-
Bescheinigung
(V.APS.25)**

Kleinbeihilfen

Die aktuelle Fassung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Für Kleinbeihilfen-relevante Anträge ([RL 1.5 – 3](#)), die bis zum 15. November 2021 eingehen, ist deshalb eine abschließende Bearbeitung bis zum 27. Dezember 2021 sicherzustellen. Der Erlass des Förderbescheides vor dem 1. Januar 2022 wird damit garantiert.

**Meldung der
Kleinbeihilfen
(V.APS.26)**

Gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro bzw. von mehr als 10.000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor sind innerhalb von zwölf Monaten durch das BMAS zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Bei entsprechender Feststellung der Höchstgrenze ist mit der Bescheiderteilung eine Meldung an das Postfach _BA-Zentrale-AM41 mit dem Betreff „APS - Meldung Kleinbeihilfen“ vorzunehmen. Die



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Informationen werden durch die Zentrale an das BMAS weitergegeben.

Kleinbeihilfenbescheinigung

Die BA ist verpflichtet, Kleinbeihilfen zu bescheinigen, wenn die Förderung nach der Kleinbeihilfen-Regelung erfolgt ([RL 1.5. – 3](#)). Die Bescheinigung wird durch den „APS – Zuwendungsbescheid“ ([V.APS.23](#)) erteilt.

**Kleinbeihilfen-
bescheinigung
(V.APS.27)**

Geschäftsprozesse

Die einzelnen Prozessschritte im OS BEH sind in den veröffentlichten Geschäftsprozessen abgebildet.

8.7 Ablage in der E-AKTE

Die Ablage der gesamten Vorgänge erfolgt in der E-AKTE. Dafür steht der Aktentyp „Ausbildungsplätze sichern“ (2046) zur Verfügung.

**E-AKTE
(V.APS.28)**

Die Agenturen für Arbeit legen die Regeln für das dezentrale Regelwerk der E-AKTE fest.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

8.8 Mittelbewirtschaftung / -überwachung

Die Ausgaben für das Bundesprogramm werden aus Mitteln des Bundeshaushalts im Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert. Das im Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Gesamtvolumen beläuft sich auf 410 Millionen Euro Ausgabemittel und 164 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit Fälligkeit 2022. Für die Förderleistungen „Ausbildungsprämie“, „Ausbildungsprämie plus“, „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“ und „Lockdown-II-Sonderzuschuss“ stehen bis zu 330 Millionen Euro Ausgabemittel und 132 Millionen Euro VE, fällig 2022 zur Verfügung. Für die Förderleistung „Übernahmeprämie“ stehen bis zu 80 Millionen Euro Ausgabemittel und 32 Millionen Euro VE, fällig 2022 zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden jeweils zentral auch pauschal die Verwaltungskosten erstattet, die der BA bei der Umsetzung des Programms entstehen.

**Mittelbewirt-
schaftung
(V.APS.29)**

Für die einzelnen Förderleistungen sind nachstehende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvergänge **zwingend** zu verwenden:

FW BP Ausbildungsplätze sichern

Die Verwendung der Mittel ist nach den einzelnen Förderleistungen getrennt zu buchen.

- Ausbildungsprämie – Prämie „AusbP“
Finanzposition 8-98901-01-0851
(Hauptvorgang 8058, Teilarbeit 0001)
- Ausbildungsprämie plus – Prämie „AusbPplus“
Finanzposition 8-98901-01-0852
(Hauptvorgang 8058, Teilarbeit 0002)
- Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit – Prämie „Zuschuss“
Finanzposition 8-98901-01-0853
(Hauptvorgang 8058, Teilarbeit 0003)
- Lockdown-II-Sonderzuschuss – Prämie „Sonderzuschuss“
Finanzposition 8-98901-01-0854
(Hauptvorgang 8058, Teilarbeit 0004)
- Übernahmeprämie – Prämie „ÜberP“
Finanzposition 8-98902-01-0854
(Hauptvorgang 8059, Teilarbeit 0001)

Für die Bewirtschaftung der Haushaltssmittel wurde die Ermächtigungsart a – ohne Bindung an einen bestimmten Betrag im Rahmen der geltenden Bestimmungen – festgelegt. Das heißt, die Mittel werden in ERP-Finanzen nicht regional verteilt; die Einhaltung des Ermächtigungsrahmens bei Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen wird zentral überwacht.

Damit die Haushaltssmittel für möglichst viele Förderfälle genutzt werden können, kommt es neben den bereits geleisteten Auszahlungen entscheidend auf valide **Bindungsdaten** entsprechend der voraussichtlichen Zahlungsfälligkeit (2020 / 2021) an. Zur Pflege der Bindungen gehört insbesondere auch, Bindungen wieder aufzulösen, wenn Zuwendungsbescheide vor Auszahlung der Förderleistung wieder aufgehoben werden sollten (vgl. [Nummer 8.6](#)).

Sollte sich im Rahmen der Laufzeit des Programmes abzeichnen, dass die Haushaltssmittel weitere Mittelbindungen oder Auszahlungen vorerst nicht mehr zulassen, wird eine gesonderte Weisung zum weiteren Vorgehen und zur Kommunikation mit den Arbeitgebern ergehen.



8.9 Gerichtsbarkeit

Die Zuständigkeit liegt beim Sozialgericht. In Widerspruchsbescheiden ist die entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung zu verwenden.

**Gerichtsbarkeit
(V.APS.30)**

8.10 Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Die fachlichen Weisungen verfolgen das Ziel, eine zügige und rechtskonforme Umsetzung des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“ zu erreichen.

Dabei fällt den Führungskräften vor Ort eine zentrale und aktive Rolle zu. Sie identifizieren in dezentraler Verantwortung im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht individuelle Defizite in der operativen Aufgabenerledigung.

Aspekte, die herangezogen werden können, sind

- die Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
- die Überprüfung der Stichproben der De-minimis-Erklärung bzw. Kleinbeihilfen-Erklärung des Antragstellers,
- die Sicherstellung einer direkten und rechtskonformen Bearbeitung und Weiterleitung,
- die korrekte Auswahl des Zuwendungsbescheides,
- die Anforderung, Nachhaltung und Prüfung der Erklärung des Antragstellers über Probezeiten,
- die Datenqualität der COSACH-Erfassungen sowie
- die korrekte Mittelbindung bzw. Auszahlung über ERP-Finanzen.

Die Führungskräfte entwickeln bei Auffälligkeiten im Rahmen ihrer Fachaufsicht geeignete Maßnahmen, kommunizieren diese in ihren Teams bzw. mit den betroffenen Teammitgliedern und halten diese nach.

Dabei sind insbesondere die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Umsetzung des Zuwendungsrechts gesammelt wurden, in ihre Rechts- und Fachaufsicht einzubeziehen.

8.11 Rechtsstand zum Tag der Entscheidung

Es gilt der Rechtsstand der Ersten Förderrichtlinie zum Tag der Entscheidung. Als Tag der Entscheidung gilt der Tag der Bescheiderteilung.

**Rechtsstand der
Ersten
Förderrichtlinie
(V.APS.31)**



FW BP Ausbildungsplätze sichern

Beispielhafte Fallkonstellationen, die sich durch Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie zum 27. März 2021 ergeben können:

- ein Antrag auf Übernahmeprämie wurde am 15. März 2021 eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Prämie 3.000 Euro. Der Prüfvermerk AG-S i. H. v. 3.000 Euro wurde am 26. März 2021 erstellt. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt am 1. April 2021 und damit nach dem Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie, womit eine Prämie i. H. v. 6.000 Euro zu bewilligen ist.
- ein Antrag auf Übernahmeprämie wurde am 25. März 2021 abgelehnt, da die Corona-bedingte Kündigung der Auszubildenden durch den vorherigen Ausbildungsbetrieb ohne dessen Insolvenz einherging. Die Erteilung des Widerspruchsbescheides erfolgt am 15. April 2021, womit der damalige Ablehnungsgrund rechtlich überholt ist.
- ein Antrag auf Ausbildungsprämie für eine ab dem 1. März 2021 beginnende Ausbildung eines Ausbildungswechslers im 2. Lehrjahr wurde am 25. März 2021 rechtmäßig abgelehnt. Die Erteilung des Widerspruchsbescheides erfolgt am 20. April 2021, womit der damalige Ablehnungsgrund rechtlich überholt ist.

In den beiden letzten Beispielen ist keine Überprüfung der beschiedenen Anträge von Amts wegen erforderlich.

In der Ersten Förderrichtlinie konkret benannte Datumsangaben (Bsp. Anwendung der Kleinbeihilfen-Regelungen nach [Nummer 1.5](#), die Festlegung der KMU-Eigenschaft nach [Nummer 3.1](#) oder die Höhe der Ausbildungsprämie (plus) nach [Nummer 5.1](#)) bleiben hiervon unberührt.

8.12 Information zum Bundesprogramm

Umfassende Informationen und die Antragsformulare inklusive notwendiger Unterlagen sind auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de eingestellt.

**Information zum
Bundesprogramm
(V.APS.32)**

Die Ausfüllhinweise und Hinweisblätter zu den Anträgen und Bescheinigungen enthalten zusätzliche Informationen zu den einzelnen Aspekten des jeweiligen Antrags bzw. der Bescheinigung.

Zusätzlich werden interne Informationen regelmäßig auf der Intranet-Seite zum Bundesprogramm veröffentlicht.

Sowohl die Internetseite als auch die Intranet-Seite enthalten eine FAQ, die kontinuierlich ergänzt wird.